

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Mantelverordnung dient primär der Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) und weiterer arbeitsschutzbezogener Verordnungen. Die GesBergV wurde 1991 erlassen und seitdem nicht wesentlich geändert. Seit 1991 haben sich jedoch eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen ergeben, die eine Anpassung erforderlich machen. Die Regelungen zum Gesundheitsschutz im Bergbau sollen in diesem Zuge insgesamt stärker am allgemeinen Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht orientiert werden.

Zum einen hat sich die Rechtssystematik im Bereich von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge seit Inkrafttreten der GesBergV 1991 weiterentwickelt. Anders als 1991 unterscheidet man heute zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge. Diese Unterscheidung soll auch in der GesBergV aufgenommen und die Eignungsuntersuchungen auf das unter Berücksichtigung der Grundrechte der Betroffenen angemessene Maß reduziert werden. Zudem soll überflüssige Bürokratie wie insbesondere die Pflicht zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten abgeschafft werden.

Zum anderen gibt es Rechtsentwicklungen im Bereich des Gefahrstoffrechts auf EU-Ebene, die eine Anpassung erforderlich machen. Aufgrund der vor allem durch EU-Vorgaben getriebenen Fortentwicklung enthält das allgemeine Gefahrstoffrecht heute sehr viel strengere und detailliertere Regelungen als 1991, was den Bedarf an Sonderregelungen für den Bergbau in der GesBergV reduziert. Gleichzeitig hat die Fortentwicklung des Gefahrstoffrechts in Kombination mit dem Umgangsverbot in § 4 Absatz 1 Nummer 1 der bisherigen GesBergV zu Vollzugsproblemen insbesondere im Versatzbergbau geführt, die ebenfalls beseitigt werden sollen.

Zudem sollen die Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben an das allgemeine Gefahrstoffrecht angepasst werden, das mittlerweile jedenfalls zum Teil einen höheren Schutz gewährt. Dies ist auch im Hinblick auf die zeitnah zu erwartenden neuen Vorgaben durch Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50; ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23; ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 28) erforderlich. Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission enthält erstmals einen EU-weit bindenden Grenzwert für den alveolengängigen Teil von Quarzfeinstaub, der geringer ist als die bisher in der GesBergV enthaltenen bzw. zugrunde gelegten Grenzwerte.

Schließlich sollen unnötige Doppelregelungen in der GesBergV, z. B. zu Lärm, Vibrationen, Lastenhandhabung und Bildschirmarbeitsplätzen gestrichen und die Sonderregelungen in der GesBergV auf das aufgrund der Besonderheiten des Bergbaus erforderliche Maß reduziert werden. Durch Anwendung des allgemeinen Arbeitsschutzrechts soll zugleich unnötige Bürokratie abgebaut werden.

Aufgrund der Änderungen der GesBergV sind eine Reihe von Folgeänderungen in anderen Verordnungen erforderlich (siehe Artikel 5 sowie Änderungen in der ABBergV).

Zudem besteht Änderungsbedarf bei weiteren, nicht arbeitsschutzbezogenen Bergverordnungen, nämlich bei § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) (ABergV) sowie der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) (EinwirkungsBergV). Hier sind kleine Änderungen erforderlich, um Vollzugsprobleme und Widersprüche im Hinblick auf Regelungen zu beseitigen, die durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) in die ABergV und in die EinwirkungsBergV vor allem durch das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) eingefügt wurden.

## **B. Lösung**

Mit der Mantelverordnung werden wesentliche Teile der GesBergV, wie insbesondere die Regelungen zu Eignungsuntersuchungen und der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen neu gefasst und der 4. Abschnitt der GesBergV aufgehoben, Teile der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) in die GesBergV integriert und der Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), der Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I 1996, 1841, 1842) und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) auf Betriebe, die dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) unterliegen, ausgedehnt.

Zugleich sieht die Mantelverordnung eine Anpassung des § 22c Absatz 4 ABergV, klarstellende Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zur Verbesserung der Vollzugstauglichkeit und kleine Korrekturen der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) sowie der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) vor.

## **C. Alternativen**

Geeignete Alternativen bestehen nicht. Da es sich bei den geänderten Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, wäre insbesondere eine Regelungen in Verordnungen der Länder nicht geeignet. Da insbesondere für den Bereich der Eignungsuntersuchungen weiterhin Bedarf für umfangreiche bergrechtsspezifische Regelungen besteht, ist auch die grundsätzliche Beibehaltung der GesBergV mit entsprechenden Änderungen erforderlich.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Verwaltung.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Änderungen der GesBergV in Artikel 1 der Verordnung betreffend ärztliche Untersuchungen führen zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für Personen, die im Hinblick auf Tätigkeiten im Bergbau unter Bergrecht einer ärztlichen Untersuchung unterliegen, von geschätzt 4 900 Stunden pro Jahr.

Diese Reduktion ergibt sich aus der Verminderung des Zeitaufwands für die Mitwirkung an ärztlichen Untersuchungen zum Zweck der Feststellung der Eignung vor Beginn einer Beschäftigung in Höhe von insgesamt rund 4 700 Stunden pro Jahr, da diese Untersuchungen künftig nur noch bei bestimmten Tätigkeiten im Bergbau, die dem Bundesberggesetz unterliegen, durchgeführt werden müssen und nur teilweise durch arbeitsmedizinische Vorsorge ersetzt werden. Zudem ergibt sich dieses Ersparnis aus dem Wegfall der bisher nach § 13 Nummer 1 GesBergV verpflichtenden Untersuchung bei Bildschirmarbeitsplätzen der Augen und des Sehvermögens vor Aufnahme einer Beschäftigung. Diese bisherigen Untersuchungen werden voraussichtlich nur bei einem Teil der Personen durch die Angebotsvorsorge nach Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 des Anhangs zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) (ArbMedVV) ersetzt werden, so dass sich hieraus eine zusätzliche Reduktion des Erfüllungsaufwandes um geschätzt 200 Stunden pro Jahr ergibt.

Die übrigen Änderungen der Verordnung sind hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger aufwandsneutral.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Verordnung reduziert den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um geschätzt rund 3,073 Millionen Euro pro Jahr, von denen geschätzt 19 420 Euro pro Jahr aus dem Wegfall einer Informationspflicht, nämlich dem Wegfall der Verpflichtung für Ärzte, vor Tätigwerden nach der GesBergV eine behördliche Ermächtigung zu erlangen sowie dem Wegfall der Verpflichtung, Gefahrstoffe für den Einsatz unter Tage allgemein zuzulassen, resultieren.

Der Wegfall von geschätzt rund 13 500 Eignungsuntersuchungen pro Jahr, die aufgrund der Neugestaltung der Vorschriften zu Eignungsuntersuchungen in der GesBergV wegfallen und auch nicht durch Vorsorgetermine ersetzt werden, führt zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht: Hierdurch fällt zum einen der Aufwand für die Veranlassung der Untersuchung und Auswertung der Ergebnisse durch die Unternehmen in Höhe von rund 440 100 Euro pro Jahr weg sowie zum anderen Kosten für die Untersuchungen von geschätzt 2,025 Millionen Euro pro Jahr. Zudem fällt der Aufwand der Ärzte für die ärztlichen Aufzeichnungen sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 4 der GesBergV weg, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass dieser Aufwand der Ärzte bereits durch die Kosten, die der Unternehmer für die Eignungsuntersuchungen zu tragen hat, abgegolten ist. Durch die Verringerung der Anzahl der Eignungsuntersuchungen ergibt sich damit insgesamt eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes von geschätzt 2,465 Millionen Euro pro Jahr.

Eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes ergibt sich zudem durch Wegfall der bisher nach GesBergV verpflichtenden, alle fünf Jahre durchzuführenden Untersuchung der Augen und des Sehvermögens bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten. Stattdessen wird wie in anderen Branchen eine Angebotsvorsorge nach der ArbMedVV vorgesehen. Wenn man davon ausgeht, dass bei geschätzt 10 000 Bildschirmarbeitsplätzen jährlich geschätzt 1 120 Untersuchungen wegfallen, die auch nicht durch Wahrnehmung einer Angebotsvorsorge ersetzt werden, ergibt sich ein Ersparnis von geschätzt rund 68 650 Euro pro Jahr.

Zugleich stehen die Beschäftigten für die Zeit, die sie andernfalls für Nachuntersuchungen verbringen müssten, dem Unternehmen zur Verfügung. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Ersparnis von 520 300 Euro pro Jahr.

Der Wegfall der Verpflichtung für Ärzte, vor Tätigwerden nach der GesBergV eine behördliche Ermächtigung zu erlangen (Informationspflicht), führt zudem zu einer Ersparnis für Ärzte von geschätzt rund 12 900 Euro pro Jahr.

Durch den Wegfall der Verpflichtung zur allgemeinen Zulassung von Gefahrstoffen für den Umgang unter Tage nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der bisherigen Fassung (Informationspflicht) ergibt sich für die betroffenen Bergbauunternehmen zudem eine geringfügige Ersparnis von rund 6 520 Euro pro Jahr. Durch die weiteren Änderungen der GesBergV, wie insbesondere die Anwendung des allgemeinen Gefahrstoffrechts auf für den Einsatz von Gefahrstoffen unter Tage sowie die Änderung der Vorschriften zu fibrogenen Grubestäube sind insgesamt keine relevanten Änderungen des Erfüllungsaufwandes zu erwarten.

Die übrigen Änderungen der Verordnung führen für die Wirtschaft zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand, da sie überwiegend klarstellender Natur sind oder redaktionellen Anpassungen und Fehlerkorrekturen dienen. Dies gilt auch für die Änderungen der EinwirkungsBergV. Auch die Änderungen in § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 1 EinwirkungsBergV führen für die Wirtschaft nicht zu einem höheren Aufwand. Sie regeln nur die bereits nach bisherigem Recht bestehenden Pflichten der Unternehmen und schon bisher verwendeten technischen Messverfahren ausdrücklich und klarer. Zudem stellen sie den tatsächlich durchzuführenden Antrags- und Verfahrensweg für Wirtschaft und Verwaltung klar.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für den Bund und die Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder wird um rund 8 100 Euro pro Jahr reduziert. Diese Reduktion ergibt sich daraus, dass Ärzte, die Eignungsuntersuchungen nach der GesBergV durchführen, künftig keiner Ermächtigung durch die zuständige Behörde mehr bedürfen. Dies betrifft geschätzt rund 20 Ermächtigungen, die im Jahr bundesweit von den zuständigen Bergbehörden erteilt wurden und weitere geschätzt rund 20 Ermächtigungen, die jährlich verlängert oder von der jeweils zuständigen Behörde aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde jährlich anerkannt wurden.

Die Änderungen bei der EinwirkungsBergV führen in Bezug auf die bisher geltende Verordnung für die Verwaltung zu einer nicht bezifferbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Bezug auf § 3 Absatz 5 (neu). Die zuständigen Landesbehörden müssen bei der Umsetzung dieser Norm nun nicht mehr zwingend die Erdbebendienste der Länder oder die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Verfahren beteiligen, wenn sie aus eigener Kenntnis über genügend Informationen verfügen.

Die weiteren Änderungen der Verordnung bewirken keine wesentlichen Änderungen des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

### **F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

## Verordnung der Bundesregierung

### Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen<sup>1)</sup>

Vom ...

Auf Grund

- des § 65 Satz 1 Nummer 4 und 6, des § 66 Satz 1 Nummer 1 und 2, 4 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 5, 6, 9 und 10 und Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), des § 67 Nummer 1, 4, 7 und 8, des § 68 Absatz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 127 Absatz 1 und den §§ 128 und 129, von denen § 66 Satz 3 des Bundesberggesetzes zuletzt durch Artikel 11 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), § 67 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962), § 68 Absatz 2 und 3 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 129 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

---

<sup>1)</sup> Artikel 1 § 4 dient für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, zusammen mit § 20 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) der Umsetzung

- von Artikel 8 der Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (ABl. L 404 vom 31.12.1992, S. 10) und
- von Artikel 8 der Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9).

Artikel 1 § 7 bis § 13 und Artikel 2 dieser Verordnung dienen für untertägige Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EU (ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
- Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1) und
- Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50; ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23; ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 28).

Artikel 5 dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14),
- Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 9),
- Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38) und
- Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 13).

- im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, soweit Vorschriften auf § 68 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und mit den §§ 65 Satz 1 Nummer 4 und 6 und § 66 Satz 1 Nummer 1 und 2, 4 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 5, 6, 9 und 10 und Satz 3, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 127 Absatz 1 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes beruhen und Fragen des Arbeitsschutzes betreffen,
- im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, soweit Vorschriften auf § 68 Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 und mit § 66 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 8, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 127 Absatz 1 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes beruhen, sowie
- im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, soweit Vorschriften auf § 68 Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 und mit § 66 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 8, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 127 Absatz 1, den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes beruhen und soweit Vorschriften auf § 68 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes beruhen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesberggesetzes im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer betreffen,
- der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), verordnet die Bundesregierung sowie
- des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung**

Die Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

##### **Räumliche und sachliche Anwendung**

Diese Verordnung ist anzuwenden für gesundheitliche Eignungsuntersuchungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen

1. in Betrieben im Anwendungsbereich des § 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Festland und, soweit die Offshore-Bergverordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) keine Regelungen enthält, im Gebiet der Küstengewässer und des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland,

2. in Betrieben zur Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Halden nach § 128 des Bundesberggesetzes,
  3. in bergbaulichen Versuchsruben, sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten und in Ausbildungsstätten nach § 129 des Bundesberggesetzes sowie
  4. in Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Stoffe nach § 126 Absatz 3 des Bundesberggesetzes.“
2. Der Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

## „2. Abschnitt

### Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge

#### § 2

##### Eignungsuntersuchungen

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass folgende Personen bei Tätigkeiten in Betrieben nach § 1 nur beschäftigt werden, soweit nach dem Ergebnis ärztlicher Eignungsuntersuchungen gesundheitliche Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Tätigkeiten nicht bestehen und dem Unternehmer hierüber eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe einer Eignungsgruppe nach Anlage 1 vorliegt:

1. Personen, die Tätigkeiten unter Tage durchführen,
2. Personen, die bei ihrem Einsatz Atemschutzgeräte der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 mit einem Atemwiderstand von mehr als 5 Millibar und einem Gewicht von mindestens 3 Kilogramm tragen müssen, insbesondere im Rahmen der Grubenrettung oder als Mitglied einer Betriebsfeuerwehr oder Gasschutzwehr,
3. Personen, die Fördermaschinen bedienen,
4. Personen, die Triebfahrzeuge im Werk- und Anschlussbahnbereich selbständig führen,
5. Personen, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von übertägigen Halden Großgeräte wie insbesondere Schaufelradbagger, Bandabsetzer oder Großlader selbständig führen,
6. Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr in großer Höhe insbesondere auf Bohrtürmen, Gerüsten oder in Schächten durchführen und dabei nicht durchgehend, insbesondere bei einem Standortwechsel durch Sicherheitsausrüstung gegen Absturz gesichert werden können, sowie
7. Personen, die Unterwasserarbeiten durchführen, bei denen sie über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt werden, sowie Personen, die als Taucheinsatzleiter, Signalperson oder Taucherhelfer tätig sind.

Beschäftigt sind Personen nach Satz 1, wenn sie als Arbeitnehmer des Unternehmers, als beauftragte Dritte oder als Arbeitnehmer von beauftragten Dritten bei einer Tätigkeit nach Satz 1 eingesetzt werden. Zu den Eignungsuntersuchungen zählen Erstuntersuchungen nach § 3 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach § 3 Absatz 2. Soweit eine Person eine Tätigkeit durchführt, die unter mehrere Nummern nach Satz

1 fällt, ist die Eignungsuntersuchung für diese Person nach allen einschlägigen Nummern durchzuführen.

(2) Bei den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 kann von Untersuchungen nach Absatz 1 abgesehen werden, wenn ihre Tätigkeit im Rahmen eines kurzzeitigen Einsatzes erfolgt und keine Anhaltspunkte bestehen, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes, des Beschäftigten oder Dritter gefährdet wird.

(3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind auch auf ihre Klimatauglichkeit zu untersuchen, wenn sie in folgenden Betrieben (Klima-Betriebe) beschäftigt werden:

1. im Salzbergbau bei einer Trockentemperatur von mehr als 28 Grad Celsius oder
2. außerhalb des Salzbergbaus bei einer Trockentemperatur von mehr als 28 Grad Celsius oder einer Effektivtemperatur von mehr als 25 Grad Celsius.

Die Trocken- und Effektivtemperatur bestimmt sich nach § 2 der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685).

(4) Eignungsuntersuchungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden und nach Art, Umfang, Häufigkeit und Aufzeichnungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, stehen Eignungsuntersuchungen im Sinne des Absatzes 1 gleich.

### § 3

#### Fristen für die Erst- und Nachuntersuchungen

(1) Die Erstuntersuchungen müssen vor Beginn der Tätigkeit vorgenommen werden. Sie dürfen nicht länger als drei Monate, vom Beginn der Tätigkeit an gerechnet, zurückliegen. Personen, die nach vorherigen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 derartige Tätigkeiten wieder aufnehmen, dürfen ohne erneute Erstuntersuchung beschäftigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als drei Monate gedauert hat und die frühere Tätigkeit mit der vorgesehenen vergleichbar ist.

(2) Nachuntersuchungen sind jeweils innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf der in Anlage 2 und bei Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Offshore-Bergverordnung der in § 16 Absatz 1 Satz 2 der Offshore-Bergverordnung festgelegten Fristen durchzuführen. Hält der die Untersuchung durchführende Arzt kürzere Fristen, insbesondere aufgrund von Erkrankungen, aufgrund von gesundheitlichen Vorbelastungen oder aufgrund altersbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen der zu untersuchenden Person für geboten, treten diese an die Stelle der Fristen nach Anlage 2 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 der Offshore-Bergverordnung. Ist eine Person innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen und beträgt die jeweilige Nachuntersuchungsfrist ein Jahr oder mehr, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden.

### § 4

#### Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Der Unternehmer hat Personen, die nach vorherigen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Steinkohlenbergbau mit anderen Tätigkeiten über Ta-



ge innerhalb des Unternehmens beschäftigt werden oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, eine nachgehende Vorsorge in Zeitabständen von längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit oder Beschäftigung dann anzubieten, wenn

1. sie bei ihrer Tätigkeit fibrogenen Grubenstäuben ausgesetzt gewesen sind,
2. während ihrer Tätigkeit mindestens eine Nachuntersuchung stattgefunden hat und
3. ihre Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 nach dem 31. Dezember 1991 beendet wird.

Die Organisation der nachgehenden Vorsorge nach Satz 1 kann mit Zustimmung des Beschäftigten auf einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen werden.

(2) Die arbeitsmedizinische Pflicht,- Angebots- und Wunschvorsorge, einschließlich nachgehender Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 5

### Durchführung der Untersuchungen

(1) Der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen sowie die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 anzubieten, soweit Letzteres nicht von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen wird, und die verursachten Aufwendungen zu tragen.

(2) Die Eignungsuntersuchungen sind von Ärzten durchzuführen, die

1. die erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse besitzen,
2. über die notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Arbeitsbedingungen im betroffenen Bergbau verfügen und
3. selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden beschäftigten Personen ausüben.

Bei Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen, ist in der Regel davon auszugehen, dass Satz 1 Nummer 1 erfüllt ist. Verfügen die Ärzte nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder Ausrüstungen, so sind Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 ist von Ärzten durchzuführen, die die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen. Der Unternehmer hat die Auswahl des Arztes unter Beachtung der Vorgaben der Sätze 1 bis 4 nach billigem Ermessen vorzunehmen.

(3) Für Art und Umfang der Eignungsuntersuchungen sind die vorgesehenen Tätigkeiten sowie die dabei bestehenden Arbeitsbedingungen maßgebend. Der in An-

lage 3 vorgegebene Rahmen ist einzuhalten und der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse zu beachten. Die Eignungsuntersuchungen sind nach einem Plan durchzuführen, den der Unternehmer unter Beachtung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 und unter Einbeziehung eines Arztes nach Absatz 2 Satz 1 aufzustellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen sowie den davon betroffenen Personen zur Kenntnis zu geben hat. In dem Plan sind insbesondere festzulegen:

1. Art und Umfang der Untersuchungen,
2. Kriterien für die Beurteilung,
3. Dokumentation der Ergebnisse.

Ergibt sich im Einzelfall, dass ein ärztliches Urteil über die Eignung einer Person nur auf Grund von Untersuchungen möglich ist, die über die im Plan nach Satz 3 festgelegten hinausgehen, hat der Unternehmer diese auf Vorschlag des untersuchenden Arztes zu veranlassen.

(4) Die ärztliche Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung für den Unternehmer ist auf der Grundlage von Anlage 4 auszustellen.

## § 6

### Mitteilung, Aufzeichnung, Aufbewahrung

(1) Der Unternehmer und im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat fortlaufend dafür zu sorgen, dass die Ärzte, die die Eignungsuntersuchungen und die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 durchführen,

1. vor Durchführung der Untersuchungen die zu untersuchende Person über die Inhalte, den Zweck und eventuelle Risiken der Untersuchung aufklären,
2. das Ergebnis der Untersuchungen den Untersuchten mitteilen und
3. Aufzeichnungen über Ergebnis und Befunde der durchgeführten Untersuchungen führen.

Die Aufzeichnungen dürfen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung vorgenommen werden, wenn jede Veränderung nach Aufnahme in die Datenverarbeitung schriftlich dokumentiert wird.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ärzte, die die Eignungsuntersuchungen durchführen, die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens zehn Jahre nach der letzten Eignungsuntersuchung aufbewahren. Bei Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten im untertägigen Steinkohlenbergbau sowie in anderen untertägigen Betrieben, in denen fibrogene Grubenstäube auftreten können, sowie bei der nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 hat er sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens 40 Jahre nach der letzten nachgehenden Vorsorge und höchstens bis zum 31. Dezember des 40. Jahres nach der letzten Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben oder höchstens bis zehn Jahre nach dem Tod der beschäftigten Person aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang zu ihnen haben. Unbefugten Dritten dürfen sie nicht offenbart werden. Die Verpflichtung des Unternehmers nach Satz 2 gilt im Hinblick auf Aufzeichnungen über nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als erfüllt, wenn die Aufzeichnungen von einem Träger der gesetz-

lichen Unfallversicherung zum Zweck der gesundheitlichen Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsschutzes aufbewahrt werden. Nach Ablauf der in Satz 1 oder Satz 2 bestimmten Fristen sind die Aufzeichnungen zu vernichten.“

3. Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

§ 7

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung sind neben den Vorschriften der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung auch die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Sollen Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist, einschließlich solcher nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bei denen es sich um Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung handelt, als Versatzmaterial verwertet werden, ist der Einsatz von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die weniger gefährlich oder kein Gefahrstoff sind, keine geeignete Substitutionsmöglichkeit nach § 7 Absatz 3 der Gefahrstoffverordnung, wenn die Abfälle in der Folge

1. in einem anderen untertägigen Betrieb als Versatzmaterial verwertet werden müssten,
2. mit einer vergleichbaren Gefährdung für Personen anderweitig verwertet werden müssten oder
3. beseitigt werden müssten.

Die Verpflichtung zur Minimierung von Gefährdungen nach § 7 Absatz 4 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung, die insbesondere Maßnahmen zur Konditionierung von Stoffen und Gemischen erforderlich machen kann, sowie die Verpflichtungen zur Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten und zur Berücksichtigung von Beurteilungsmaßstäben für Gefahrstoffe nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung bleiben unberührt.“

4. Der bisherige § 5 wird § 8 und in dessen Absatz 2 werden die Wörter „sofern nicht die MAK-Werte einzelner Bestandteile kleiner als 4 mg/cbm sind“ durch die Wörter „sofern sich dadurch die Gefährdung nicht erhöht“ ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2.11 und 2.12“ durch die Angabe „2.1 und 2.2“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „2.21 bis 2.25 sowie 4“ durch die Wörter „4 einschließlich der Untergruppen 4.1 bis 4.5“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ durch das Wort „Eignungsuntersuchungen“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube bei Tätigkeiten in Betrieben des Steinkohlenbergbaus sind im Hinblick auf diese Belastung ab dem ... [einsetzen: zweiter auf das Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1 folgender Jahrestag] ergänzend die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu beachten, soweit sich hieraus ein höheres Schutzniveau ergibt.“

- 6. Der bisherige § 7 wird § 10 und dessen Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Betriebspunkten, in denen Staubkonzentrationen oberhalb der für die Staubbelastungsstufe 3 geltenden Konzentrationswerte ermittelt werden, dürfen Personen nicht beschäftigt werden. Werden Staubkonzentrationen ab der für die Staubbelastungsstufe 3 zulässigen Werte gemessen, hat der Unternehmer der zuständigen Behörde unverzüglich die Messergebnisse sowie die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelastung anzuzeigen.“

- 7. Der bisherige § 8 wird § 11 und dessen Absatz 5 wird aufgehoben.

- 8. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese sind mindestens 40 Jahre ab der letzten Aufzeichnung oder dem letzten Schichtennachweis und höchstens bis zehn Jahre nach dem Tod der jeweiligen beschäftigten Person aufzubewahren.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- 9. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden im ersten Halbsatz die Wörter „§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „entsprechend“ werden die Wörter „; für die Meßgeräte gilt § 8 Abs. 5 entsprechend“ gestrichen.

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

10. Die Abschnitte 4 und 5 werden durch folgenden Abschnitt 4 ersetzt:

#### „4. Abschnitt

#### Schlussvorschriften

#### § 14

#### Unterrichtung

Der Unternehmer hat allen in seinem Betrieb tätigen Personen die Vorschriften dieser Verordnung zur Kenntnis zu bringen, soweit sie davon betroffen sind.

#### § 15

#### Übertragung von Pflichten

Der Unternehmer kann die Pflichten, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen. Wurde für eine Tätigkeit eine verantwortliche Person nach §§ 58 bis 60 des Bundesberggesetzes bestellt, so kann insbesondere auch die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 auf die verantwortliche Person übertragen werden.

#### § 16

#### Behördliche Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Unternehmers Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 13 zulassen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde im Antrag darzulegen:

1. den Grund für die Beantragung der Ausnahme,
2. die betroffenen Tätigkeiten und Verfahren und die dabei zu erwartende Exposition gegenüber Gefahrstoffen,
3. die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten,
4. die geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der betroffenen Beschäftigten einschließlich der Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung einer Exposition der Beschäftigten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Aufzeichnung geführt wird,
2. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Aufzeichnung mindestens zehn Jahre aufbewahrt wird,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Aufzeichnung für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt wird,
4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
5. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 2, eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Person nur bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen beschäftigt wird,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 eine nachgehende Vorsorge nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der persönliche Staubbelastungswert nicht überschritten wird,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 13 Absatz 2 Satz 1 eine Person beschäftigt oder
5. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 13 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Messung oder Probenahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Bescheinigungen über Eignungsuntersuchungen, die bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 6 Absatz 1] auf Grund der bis zu diesem Tage geltenden Fassung der Verordnung ausgestellt wurden, können unter Beachtung der Fristen nach § 3 Absatz 1 und 2 als Nachweis für die Eignung nach § 2 Absatz 1 weiter verwendet werden.

(2) Ärzte, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 6 Absatz 1] geltenden Fassung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung ermächtigt wurden, stehen Ärzten nach § 5 Absatz

2 Satz 1 für die Geltungsdauer der behördlichen Ermächtigung gleich, wenn und soweit sich die behördliche Ermächtigung auf die Untersuchung bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bezieht.

(3) Wurde für den Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen Stoffen unter Tage bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 6 Absatz 1] auf Grund von § 4 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zu diesem Tag geltende Fassung dieser Verordnung eine allgemeine Zulassung erteilt, so ist § 7 für den Umgang mit diesen Stoffen erst ab dem ... [einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 6 Absatz 1] anzuwenden, sofern die allgemeine Zulassung nicht vorher abläuft.“

11. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

### Einteilung der Eignungsgruppen

1. In der Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung nach Anlage 4 ist eine der folgenden Eignungsgruppen anzugeben:

- 
- 1 Geeignet/keine gesundheitlichen Bedenken
  - 2 Bedingt geeignet/keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
  - 3 Befristet ungeeignet/befristete gesundheitliche Bedenken
  - 4 Ungeeignet/dauernde gesundheitliche Bedenken
- 

2. Die Eignungsgruppen 1, 2 und 4 umfassen bei Tätigkeiten unter Tage auch die folgenden Untergruppen. Die Untergruppen 1.1. bis 1.3 und 2.1 und 2.1 sind nur im untertägigen Steinkohlenbergbau, die Untergruppen 4.1 bis 4.5 sind im untertägigen Steinkohlenbergbau sowie bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 nach Artikel 6 Absatz 2] im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau festzustellen, soweit dies zur Kennzeichnung von Staublungenveränderungen erforderlich ist. Die Feststellung der Untergruppen dient als Grundlage für die Feststellung der Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, durch den Arzt. Auf der Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung für den Unternehmer nach Anlage 4 werden nur die Eignungsgruppen 1 bis 4 sowie die Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 und nicht die Untergruppen angegeben.

---

Eignungsgruppen – Untergruppen

Streuung nach ILO-Klassifikation

---

1 Geeignet

-

---

1.1 Personen ohne Staublungenveränderungen oder andere ihre 0/0  
Beschäftigung in pneumokoniosegefährdeten Betriebspunkten

---

Eignungsgruppen – Untergruppen	Streuung nach ILO-Klassifikation
beeinträchtigende Körperschäden	
1.2 Personen mit sogenannter unspezifischer Lungenzeichnungsvermehrung	0/1
1.3 Personen mit fraglichen Staublungenveränderungen	1/0
2 Bedingt geeignet im untertägigen Steinkohlenbergbau (unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)	
2.1 Personen mit röntgenologisch sicheren, aber noch nicht mittelgradigen Staublungenveränderungen ohne wesentliche Funktionsstörungen	1/1-2/2
2.2 Personen mit anderen ihre Beschäftigung in pneumokoniosegefährdeten Betriebspunkten entsprechend Nummer 2.1 beeinträchtigenden Körperschäden	-
4 Ungeeignet für Tätigkeiten unter Tage nach § 9 Absatz 2 Satz 1 im Steinkohlenbergbau und nach § 13 Absatz 2 Satz 2 im sonstigen untertägigen Bergbau in Betriebspunkten, in denen fibrogene Grubenstäube auftreten können	
4.1 Frühsilikotiker	-
4.2 Personen mit Staublungenveränderungen, die ein rasches Fortschreiten zeigen	-
4.3 Personen mit röntgenologisch sicheren, aber noch nicht mittelgradigen Staublungenveränderungen und mit wesentlichen Funktionsstörungen	1/1-2/2
4.4 Personen mit mittelgradigen bis fortgeschrittenen Staublungenveränderungen ohne wesentliche Funktionsstörungen	2/3-C
4.5 Personen mit mittelgradigen bis fortgeschrittenen Staublungenveränderungen und mit wesentlichen Funktionsstörungen	2/3-C



Anlage 2 (Schriftgröße 13 und rechtsbündig)

(zu § 3 Absatz 2)

Fristen für Nachuntersuchungen

Personengruppen	Frist
	<hr/>
	(Jahr(e))
1	Personen, die Tätigkeiten unter Tage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durchführen
1.1	im untertägigen Steinkohlenbergbau 2
1.2	im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau 3
1.3.	in Klima-Betrieben
1.3.1	wenn sie innerhalb eines Jahrs mehr als 80 Schichten unter Temperatur- und Klimabedingungen nach § 2 Absatz 3 verfahren haben 2
1.3.2	wenn sie innerhalb eines Jahrs mehr als 80 Schichten 1
	a) außerhalb des Salzbergbaus bei Effektivtemperaturen von mehr als 29 Grad Celsius oder
	b) im Salzbergbau bei Trockentemperaturen von mehr als 46 Grad Celsius verfahren haben
1.4.	der Eignungsgruppen 4 einschließlich 4.1 bis 4.5 1
2	Träger von Atemschutzgeräten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 2, soweit sich aus Nummer 1 aufgrund des Einsatzes unter Tage nicht eine kürzere Frist ergibt
3	Personen, die Fahr- und Steuertätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 3 1 Nummer 3 bis 5 über Tage ausführen
4	Personen, die Arbeiten in großer Höhe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 3 Nummer 6 über Tage durchführen, soweit sich aus Nummer 1 aufgrund des Einsatzes unter Tage nicht eine kürzere Frist ergibt
5	Taucher, Taucheinsatzleiter, Taucherhelfer und Signalpersonen 1
6	Personen nach den Nummern 2 und 5 nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben können unverzüglich

Die Frist nach Nummer 1.4 ist ohne Angabe der Eignungs-Untergruppen 4.1 bis 4.5 in der Bescheinigung nach Anlage 4 zu vermerken.

## Anlage 3

(zu § 5 Absatz 3)

### Untersuchungsrahmen für Eignungsuntersuchungen

1. Für Erstuntersuchungen ist folgender Untersuchungsrahmen einzuhalten:

1.1 Anamnese als Grundlage für Untersuchungen nach Maßgabe der Nummern 1.2 bis 1.5.

1.2 allgemeine ärztliche Untersuchung sowie, soweit unter Berücksichtigung der Anamnese und der allgemeinen ärztlichen Untersuchung sowie der konkreten Tätigkeit erforderlich, eine Blut- und Urinanalyse, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung von Zuckerkrankheit, und eine elektrokardiographische Untersuchung, gegebenenfalls in Form einer Ergometrie, um insbesondere Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechselsystems, des Nervensystems oder des Muskel- und Skelettsystems festzustellen, die folgendes auslösen oder auslösen können:

- a) plötzliche Bewusstlosigkeit oder plötzliche Handlungsunfähigkeit,
- b) für die Tätigkeit relevante Einschränkung der Mobilität oder motorischen Fähigkeiten,
- c) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 für die Tätigkeit relevante Einschränkung der Konzentration, Aufmerksamkeit oder Reaktionsfähigkeit, bei § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 insbesondere im Hinblick auf Monotoniefestigkeit,
- d) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 eine für die Tätigkeit relevante Einschränkung des Urteilsvermögens,
- e) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 eine Störung des Gleichgewichtssinns,
- f) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 16 der Offshore-Bergverordnung, soweit sie eine manuelle Lastenhandhabung, erzwungene Körperhaltungen (zum Beispiel Knien), besondere Kraftanstrengungen erfordern oder eine Exposition gegenüber Vibration bedingen, diesbezügliche Einschränkung der Belastbarkeit des Muskel- und Skelettsystems,
- g) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 eine fehlende Belastbarkeit unter den besonderen klimatischen Bedingungen des Betriebs.

Eine Blut- und Urinanalyse im Hinblick auf die Einnahme von Arzneimitteln oder Stoffen ist nur anlassbezogen durchzuführen, wenn aufgrund der Anamnese oder allgemeinen ärztlichen Untersuchung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese in einem Umfang eingenommen werden, die zu Folgen nach Satz 1 führen. Bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 ist zudem in der Regel ein psychometrischer Leistungstest im Hinblick auf Konzentration, Aufmerksamkeit, Reaktionsfähigkeit und Urteilsvermögen erforderlich.

### 1.3 Untersuchung des Sehvermögen

- a) für Nähe und Ferne (mit oder ohne Sehhilfe) und für die Farbwahrnehmung,
- b) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 zudem Untersuchung des Dämmerungs- und Kontrast-Sehvermögen und bezüglich Überempfindlichkeit gegen Blendung,
- c) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 zudem Untersuchung des räumlichen Sehens,
- d) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 zudem Untersuchung des Sehvermögens im Gesichtsfeld.

### 1.4 Untersuchung des Hörvermögens.

1.5 bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 Untersuchung der Thoraxorgane und der Lungenfunktionsfähigkeit.

Der Untersuchungsrahmen nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ist auch anzuwenden, soweit die Personen in Betrieben im Offshore-Bereich nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 23 Absatz 3 und 4 der Offshore-Bergverordnung tätig sind.

2. Für Nachuntersuchungen gilt der Untersuchungsrahmen wie für Erstuntersuchungen, wobei in Abhängigkeit von der Tätigkeit, dem Ergebnis der Erstuntersuchung sowie der Anamnese im Rahmen der Nachuntersuchung nach ärztlichem Urteil von einzelnen Untersuchungsinhalten abgewichen werden kann und insbesondere Blut- und Urinanalysen nur dann erneut durchzuführen sind, wenn sich hierfür aus der Erstuntersuchung oder der Anamnese im Rahmen der Nachuntersuchung nach ärztlichem Urteil ein Bedarf ergibt.

## Anlage 4

(zu § 5 Absatz 4)

### Ärztliche Bescheinigung über Erst- und Nachuntersuchungen

- 1. Angaben zu der untersuchten Person
  - 1.1 Name und Vorname
  - 1.2 Geburtstag
  - 1.3 Anschrift
  - 1.4 Betrieb
  - 1.5 Tätigkeit
- 2. Weitere Angaben
  - 2.1 Erst-/Nachuntersuchung
  - 2.2 Untersuchungsdatum

- 2.3 Name und Anschrift des untersuchenden Arztes
3. Allgemeine Beurteilung (Eignungsgruppe nach Anlage 1)
4. Einsatzbeschränkungen

(zum Beispiel bei Absturzgefahr, bei unzureichender Seh- und Farbtüchtigkeit, bei Nacht- oder Schichtarbeit, bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen, bei vorwiegend kniend auszuführenden Arbeiten/niedrigen Grubenbauen, bei manueller Handhabung von Lasten, nur bei bestimmter Trocken- oder Effektivtemperatur, bei Tätigkeiten unter Tage gegebenenfalls Beschränkungen nach § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2)

5. Beurteilung nach anderen Rechtsvorschriften

6 Bemerkungen (insbesondere Frist nach Anlage 2 Nummer 1.4 sowie kürzere Fristen nach § 3 Absatz 2 Satz 2; bei Tätigkeiten im untertägigen Steinkohlenbergbau gegebenenfalls Angaben zu zulässigen Staubbelastungswerte nach § 9 Absatz 1 Satz 1).“

12. Die Anlage 5 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung

Die Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 13

##### Maßnahmen bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube

„Bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube sind die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu beachten. Zur Ermittlung von Art und Ausmaß der Belastung durch fibrogene Grubenstäube hat der Unternehmer in untertägigen Betrieben mindestens einmal jährlich Staubmessungen oder Probenahmen durchzuführen. Einzelheiten zum Zeitpunkt und der Durchführung der Staubmessungen und Probenahmen hat der Unternehmer in einem Plan festzulegen. Probenahmen und Messungen darf er nur von Personen durchführen lassen, die nach einem von ihm aufzustellenden Plan theoretisch und praktisch unterwiesen worden sind. Für den Inhalt der Pläne nach den Sätzen 1 und 2 ist § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „oder § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.
- bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 2,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 13 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „oder § 10 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Satz 2“ ersetzt.

3. Anlage 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 1 und 2“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2,“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „und § 13 Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
- c) In der Tabelle Nummer 4 werden die Wörter „und nach § 13 Absatz 2 Satz 2 im sonstigen untertägigen Bergbau“ gestrichen.

4. In Anlage 4 Nummer 4 werden in der Klammer am Ende nach der Angabe „§ 9 Absatz 2“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
5. Die Anlage 10 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung**

Die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Einwirkungsbereichs“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einwirkungswinkel ist:

    1. der Winkel, dessen Scheitelpunkt an den jeweils tiefsten Punkten des Randes eines in § 1 genannten Betriebes liegt, dessen fester Schenkel von einer Waagerechten durch den Scheitelpunkt gebildet wird, dessen freier Schenkel auf dem kürzesten Wege zur Oberfläche ansteigt und diese bei einer Bodensenkung von 10 Zentimetern durchdringen wird,
    2. der Winkel, der bezogen auf eine Bodenhebung von 10 Zentimetern, die von einem in § 1 genannten Betrieb verursacht wurde, vom Unternehmer nach dem Stand der Technik bestimmt wird.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „der freien Schenkel der auf den Nullrand der Bodensenkung bezogenen und dem Stand der Fachwissenschaft entsprechenden Winkel (Grenzwinkel)“ werden durch die Wörter „des Nullrandes der Bodensenkung oder der Bodenhebung“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Festlegung des Einwirkungsbereichs mit Hilfe des Nullrandes können dem Stand der Technik entsprechende Grenzwinkel herangezogen werden.“
2. Die §§ 3 bis 6 werden durch folgende §§ 3 bis 7 ersetzt:

#### **„§ 3**

##### **Andere Art der Festlegung des Einwirkungsbereichs**

- (1) Der Unternehmer hat abweichend von § 2 Absatz 1 die Grenze des Einwirkungsbereichs im Einzelfall zu ermitteln, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Einwirkungsbereich auf Grund besonderer geologischer oder betrieblicher Gegebenheiten ganz oder teilweise nach einem anderen als dem in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkel zu bestimmen ist,
2. für den betroffenen Betrieb kein Einwirkungswinkel in der Anlage vorgesehen ist, oder
3. die Grenze des Einwirkungsbereichs nicht mit Hilfe eines Einwirkungswinkels zu bestimmen ist.

Die Festlegung ist insbesondere durch Messungen, die ein anerkannter Markscheider nach dem Stand der Technik durchzuführen hat, nachzuweisen.

(2) Bei der Ermittlung der Grenze des Einwirkungsbereichs nach Absatz 1 sollen die Vorgaben zum Betrag der Bodensenkung oder Bodenhebung nach § 2 grundsätzlich beachtet werden.

(3) Einen nach Absatz 1 ermittelten Einwirkungsbereich hat der Unternehmer der zuständigen Behörde anzuzeigen; diese prüft den Einwirkungsbereich und gibt ihn dem Unternehmer und öffentlich bekannt.

(4) Abweichend von § 2 und Absatz 1 ist die Grenze des Einwirkungsbereichs nach Auftritt einer Erschütterung von der zuständigen Behörde auf Grund von Ergebnissen seismologischer Messungen und sonstiger Daten, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwinggeschwindigkeit festzulegen. Diese Festlegung kann unter Hinzuziehung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Erdbebedienste erfolgen. Es ist dabei davon auszugehen, dass nur bei einer zumindest starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten Einwirkungen vorliegen, nach denen die Grenze des Einwirkungsbereichs bestimmt wird. Es ist auch von der zuständigen Behörde festzustellen, welchem in § 1 genannten Betrieb oder welchen der in § 1 genannten Betriebe der Einwirkungsbereich zuzurechnen ist. Der Einwirkungsbereich ist dem Unternehmer und öffentlich bekanntzugeben.

## § 4

### Zeitliche Begrenzung

(1) Die Festlegung des Einwirkungsbereichs gilt von dem Zeitpunkt des Erreichens der nach § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2, festgelegten Bodensenkung oder Bodenhebung an. Soweit eine messtechnische Feststellung nicht vorgenommen wird, gilt die Festlegung von der Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt, oder der Errichtung des Untergrundspeichers mit künstlichem Hohlraum an. Sie gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind.

(2) Im Fall einer Erschütterung gilt die Festlegung ab dem Zeitpunkt des Auftretts der Erschütterung. Die Festlegung des Einwirkungsbereichs nach § 5 gilt von der Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt, oder der Errichtung des Untergrundspeichers mit künstlichem Hohlraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar sind.

(3) Im Fall des § 6 gilt der Einwirkungsbereich ab Bekanntgabe.

## § 5

### Erweiterter Einwirkungsbereich für besondere Anlagen und Einrichtungen

Können einzelne Anlagen oder Einrichtungen wegen ihrer Bau- oder Betriebsweise oder aus anderen Gründen durch Bodensenkungen oder Bodenhebungen von weniger als 10 Zentimetern beeinträchtigt werden, so hat der Unternehmer zu prüfen, ob die Einwirkungen eines in § 1 genannten Betriebes sich über den nach § 2 Absatz 1 bis 3 oder § 3 Absatz 1 bis 3 festgelegten Einwirkungsbereich hinaus erstrecken. In den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 3 hat der Unternehmer, in den Fällen des § 3 Absatz 1 bis 3 die zuständige Behörde, die Grenze des erweiterten Einwirkungsbereichs, bis zu dem Einwirkungen zu berücksichtigen sind, mit Hilfe des Nullrandes der Bodensenkung oder Bodenhebung festzulegen.

## § 6

### Erneute Ermittlung des Einwirkungsbereichs

Wenn nach Festsetzung der Grenze eines Einwirkungsbereichs Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grenze des tatsächlichen Einwirkungsbereichs von der Grenze des festgelegten Einwirkungsbereichs erheblich abweicht,

1. hat der Unternehmer im Fall des § 3 Absatz 1 die Grenze des Einwirkungsbereichs unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 erneut zu ermitteln,
2. hat die zuständige Behörde im Fall des § 3 Absatz 4 den Einwirkungsbereich unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 4 erneut festzulegen,
3. erfolgt in den Fällen des § 5 die erneute Festlegung nach den Anforderungen des § 5.

## § 7

### Zeichnerische Darstellungen zum Betriebsplan

Dem Betriebsplan hat der Unternehmer in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 4 zeichnerische Darstellungen beizufügen, in denen der Einwirkungsbereich der im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen einzutragen ist.“

## Artikel 4

### Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Die Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:



„Die §§ 2 bis 22 und § 23 sind auch für Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Stoffe nach § 126 Absatz 3 des Bundesberggesetzes anzuwenden.“

2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei hat der Unternehmer neben den Vorgaben dieser Verordnung insbesondere auch die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung, der Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842) in der jeweils geltenden Fassung, im Hinblick auf Bildschirmarbeitsplätze die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit die Gesundheitsschutz-Bergverordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. In § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen“ durch die Wörter „Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2 bis 6“ ersetzt.
5. § 22c Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Vorhaben, für die vor dem 11. Februar 2017 ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan vorgelegen hat, gilt das Verbot der untertägigen Einbringung von Lagerstättenwasser in bestimmte Gesteinsformationen nach Absatz 1 Satz 3 ab dem 11. Februar 2022, wenn der Anlagenbetreiber spätestens bis zum 11. Februar 2019 grundsätzlich zulassungsfähige Anträge für die erforderlichen Zulassungen für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers (Entsorgungskonzept) nach § 104a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorlegt und die zuständige Behörde die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit der Anträge bestätigt. Andernfalls gilt das Verbot nach Absatz 1 Satz 3 für Vorhaben nach Satz 1 ab dem 11. Februar 2020.“

## **Artikel 5**

### **Änderungen weiterer Verordnungen**

(1) § 1 Absatz 5 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Diese Verordnung ist für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, nur für Bildschirmarbeitsplätze einschließlich Telearbeitsplätze, anzuwenden.“

(2) Die Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach § 12 Abs. 1“ durch die Wörter „Eignungsuntersuchung nach § 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751)“ ersetzt.

2. § 12 wird aufgehoben.
3. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach § 12“ durch die Wörter „Eignungsuntersuchungen nach § 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung“ ersetzt.
4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 10 wird aufgehoben.
5. § 16 wird aufgehoben.
6. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

(3) In § 16 Absatz 1 Satz 3 der Offshore-Bergverordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „§ 3, § 4 Absatz 1, den §§ 5 und 6“ ersetzt.

(4) § 1 der Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), die zuletzt durch Artikel 428 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 4 wird Absatz 3.

(5) § 1 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.

(6) Die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber

1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3,
2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 und
3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz 1.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 5 und 6“ ersetzt.

(7) Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 für die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel dürfen die dort genannten Prüffristen nicht überschritten werden.“
  - c) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 21 Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 6 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 20 werden die Wörter „oder einer dort genannten Zusatzausrüstung“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 29 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „errichtet oder betreibt“ durch die Wörter „errichtet, betreibt oder ändert“ ersetzt.
5. Anhang 1 Nummer 2.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Heben von Beschäftigten nur mit hierfür vorgesehenen Arbeitsmitteln einschließlich der notwendigen Zusatzausrüstungen erfolgt.“

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Artikel 1 und 3 bis 5 treten am ... [*einsetzen: Datum des Tages nach Verkündung der Verordnung*] in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [*einsetzen: zweiter, auf das Inkrafttreten nach Absatz 1 folgender Jahrestag*] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Mantelverordnung dient primär der Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) und weiterer arbeitsschutzbezogener Verordnungen. Die GesBergV wurde 1991 erlassen und seitdem nicht wesentlich geändert. Seit 1991 sich jedoch eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen ergeben, die eine Anpassung erforderlich machen. Die Regelungen zum Gesundheitsschutz im Bergbau sollen in diesem Zuge insgesamt stärker am allgemeinen Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht orientiert werden. Zum einen gibt es Rechtsentwicklungen im allgemeinen Arbeitsschutzrecht, die in der GesBergV noch nicht abgebildet sind, wie insbesondere die geänderte Rechtssystematik bei Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge sowie die Fortentwicklung des Gefahrstoffrechts seit 1991.

So hat sich die Rechtssystematik im Bereich von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge seit Inkrafttreten der GesBergV 1991 weiterentwickelt. Anders als 1991 unterscheidet man heute zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge. Diese Unterscheidung soll auch in der GesBergV aufgenommen und die Eignungsuntersuchungen auf das unter Berücksichtigung der Grundrechte der Betroffenen angemessene Maß reduziert werden. Zudem soll überflüssige Bürokratie wie insbesondere die Pflicht zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten abgeschafft werden.

Zum anderen gibt es Rechtsentwicklungen im Bereich des Gefahrstoffrechts auf EU-Ebene, die eine Anpassung erforderlich machen. Aufgrund der vor allem durch EU-Vorgaben getriebenen Fortentwicklung enthält das allgemeine Gefahrstoffrecht heute sehr viel strengere und detailliertere Regelungen als 1991, was den Bedarf an Sonderregelungen für den Bergbau in der GesBergV reduziert. Gleichzeitig hat die Fortentwicklung des Gefahrstoffrechts in Kombination mit dem Umgebungsverbot der GesBergV zu Vollzugsproblemen insbesondere im Versatzbergbau geführt, die ebenfalls beseitigt werden sollen.

Zudem sollen die Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben vor dem Hintergrund der zeitnah zu erwartenden neuen Vorgaben durch Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50; ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23; ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 28 – sog. Krebs-Richtlinie) angepasst werden. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie, der sich derzeit im Trilog-Verfahren befindet und mit dessen Verabschiedung zeitnah zu rechnen ist, enthält erstmals einen EU-weit bindenden Grenzwert für den alveolengängigen Teil von Quarzfeinstaub, der geringer ist als die bisher in der GesBergV enthaltenen bzw. zugrunde gelegten Grenzwerte.

Schließlich sollen unnötige Doppelregelungen in der GesBergV, zum Beispiel zu Lärm, Vibrationen, Lastenhandhabung und Bildschirmarbeitsplätzen gestrichen und die Sonderregelungen in der GesBergV auf das aufgrund der Besonderheiten des Bergbaus erforderliche Maß reduziert werden. Durch Anordnung der Anwendung des allgemeinen Arbeitsschutzrechts soll zugleich unnötige Bürokratie abgebaut werden.

Aufgrund der Änderungen der GesBergV sind eine Reihe von Folgeänderungen in anderen Verordnungen wie insbesondere der Klima-Bergverordnung (KlimaBergV) vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) erforderlich (siehe Artikel 5).

Neben diesen arbeitsschutzrechtlichen Änderungen enthält die Mantelverordnung in ihren Artikel 3 und 4 zudem nicht arbeitsschutzbezogene Änderungen weiterer Bergverordnungen, nämlich des § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) (ABergV) sowie der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) (EinwirkungsBergV). Hierbei handelt es sich um klarstellende Änderungen sowie um Änderungen zur Beseitigung von Vollzugsproblemen und Widersprüchen im Hinblick auf Regelungen, die in die ABergV durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) und im Hinblick auf die EinwirkungsBergV vor allem durch das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) eingefügt wurden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Änderung der GesBergV und weiterer arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften**

Die Änderungen der GesBergV betreffen im Wesentlichen die Regelungen zu ärztlichen Untersuchungen im 2. Abschnitt sowie die Regelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und den Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben im 3. Abschnitt.

Der 2. Abschnitt, der die ärztlichen Untersuchungen regelt, wird insgesamt neu gefasst und an die seit Inkrafttreten der GesBergV weiterentwickelte Rechtssystematik im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge angepasst. Hierzu wird klar zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge unterschieden. Die Tätigkeiten, bei denen Eignungsuntersuchungen künftig zulässig sind, werden auf definierte Personengruppen beschränkt und der Umfang und die Fristen für die Untersuchungen klarer definiert bzw. an die in andere Bereichen übliche Praxis angepasst. Zudem wird die Pflicht zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten gestrichen.

Die Sonderregelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich des pauschalen Umgangsverbotes mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeitsschädigenden und giftigen Gefahrstoffen sowie der Pflicht zur allgemeinen Zulassung für andere Gefahrstoffe werden aufgehoben und stattdessen grundsätzlich das allgemeine Gefahrstoffrecht der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) (GefStoffV) sowie der darauf basierenden technischen Regelwerke zur Anwendung gebracht. Der neue § 7, der den bisherigen § 4 betreffend Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ersetzt, enthält nur noch klarstellende Regelungen zur Anwendbarkeit der ABergV und der GefStoffV und betreffend die Substitutionsprüfung beim Versatzbergbau.

Im Übrigen enthält die GesBergV künftig nur noch für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben gewisse Sonderregelungen. Damit soll zugleich der zeitnah zu erwartenden Änderung der sog. Krebs-Richtlinie Rechnung getragen werden, die künftig auch um EU-weite Regelungen zu Quarzfeinstaub ergänzt werden soll. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie enthält erstmals einen EU-weit verpflichtenden Grenzwert für den alveolengängigen Teil von Quarzfeinstaub, der geringer ist als die bisher in der GesBergV enthaltenen bzw. beim dosisbasierten Schutzkonzept der GesBergV zugrunde gelegten Grenzwerte. Die geänderte Richtlinie wird voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft treten. Um den Unternehmen ausreichend Zeit für eine Umstellung zu geben, soll bereits jetzt eine Änderung der GesBergV mit einer zweijährigen Übergangsfrist vorgesehen werden. Mit Ablauf der Übergangsfrist soll das allgemeine Gefahrstoffrecht gelten, das heißt die GefStoffV mit den auf ihrer Basis bekanntgegebenen Grenzwerten und Maßstäben. Für den Schutz vor Quarzfeinstaub bedeutet dies, dass auch im Bergbau künftig der sogenannte Beurteilungsmaßstab von 0,05 mg/m<sup>3</sup> für den alveolengängigen Anteil von Quarzfeinstaub gilt, den das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Juli 2016 bekannt gegeben hat. Gründe für eine abweichende

Sonderregelung im Bergbau sind, anders als noch bei Erlass der GesBergV, nicht ersichtlich. Bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabs müssen nach Gefahrstoffrecht Maßnahmen zur Reduktion vorgenommen werden.

Die bisher im 4. Abschnitt der GesBergV enthaltenen Regelungen zum Schutz vor Lärm und mechanischen Schwingungen sowie für Bildschirmarbeitsplätze und die manuelle Handhabung von Lasten sollen aufgehoben und stattdessen künftig die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) und der Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842) angewandt werden.

Artikel 5 enthält zudem kleine Fehlerkorrekturen sowie klarstellende Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) sowie der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960).

## **2. Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung**

Bei der EinwirkungsBergV sind Änderungen erforderlich, um Vollzugsprobleme und Widersprüche im Hinblick auf Regelungen zu beseitigen, die durch das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) in diese eingefügt wurden. Teilweise sind dies falsche Verweise und falsch verwendete Begriffe. Die Zuständigkeit der Behörden ist an einigen Stellen unklar geregelt; der Rechtscharakter des Handelns der Bergbehörden dabei nicht deutlich genug festgelegt. Die Änderungen sollen den Vollzug der Verordnung erleichtern. Wesentliche Punkte sind:

- In der gesamten Verordnung sollen falsche Verweise und Begriffe korrigiert werden.
- Die Bergschadensvermutung gilt seit der Änderung des § 120 BBergG neben Senkungen auch für Hebungen. Das erfordert eine Anpassung in der EinwirkungsBergV.
- In § 3 EinwirkungsBergV soll klargestellt werden, dass die Bekanntgabe des Einwirkungsbereichs im Einzelfall ein Verwaltungsakt ist; das ist bisher unklar.
- Besonders wichtig ist eine Änderung der Regelung zur Festlegung des Einwirkungsbereichs bei Erschütterungen (§ 3 Absatz 4 (neu) EinwirkungsBergV). Dort soll die Zuständigkeit der Landesbehörde klar geregelt und die in der jetzigen Verordnung unbestimmte und verfassungswidrige Zuständigkeitsregel (momentan besteht eine unzulässige Mischverwaltung durch Verweis auf die Landes- und Bundesbehörden) beendet werden.
- Die Bekanntmachung von Festlegungen des Einwirkungsbereichs im Bundesanzeiger wird durch eine öffentliche, d.h. ortübliche Bekanntgabe ersetzt; nur das ist sinnvoll.
- Die unklaren, z. T. widersprüchlichen Regelungen zur zeitlichen Geltung des Einwirkungsbereichs werden geändert (siehe § 4 EinwirkungsBergV neu).

## **3. Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung**

Die Änderung des § 22c ABergV beseitigt die derzeit bestehenden Widersprüche bei den Fristen der Übergangsvorschrift beim untertägigen Einbringen von Lagerstättenwasser. Dazu wird die Regelung in § 22c Absatz 4 ABergV an die Regelung in § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst. Zudem sind kleinere Korrekturen bzw. Folgeänderungen in der ABergV vorgesehen.

### **III. Alternativen**

Geeignete Alternativen bestehen nicht. Da es sich bei den geänderten Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, wäre insbesondere eine Regelungen in Verordnungen der Länder nicht geeignet. Da besonders für den Bereich der Eignungsuntersuchungen weiterhin Bedarf für umfangreiche bergrechtsspezifische Regelungen besteht, ist auch die grundsätzliche Beibehaltung der GesBergV mit entsprechenden Änderungen erforderlich.

### **IV. Ermächtigungsgrundlage**

Die Änderungen werden aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 65 Satz 1 Nummer 4 und 6, des § 66 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 5, 6, 9 und 10 und Satz 3, des § 67 Nummer 1, 4, 7 und 8, des § 68 Absatz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, des § 127 Absatz 1 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) (BBergG), der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) sowie des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) erlassen. Soweit die Änderungen Vorsorge- und Überwachungsmaßnahme und Belehrungspflichten nach § 66 Satz 1 Nummer 5 und 6 BBergG betreffen, ist eine Änderung durch Bundesverordnung zur Herstellung gleichartiger Verhältnisse nach § 68 Absatz 2 Nummer 3 BBergG erforderlich, da die bisherigen Regelung hierzu, die punktuell geändert werden, ebenfalls in Bundesverordnungen enthalten waren. Der Bundesverordnungsgeber hat insoweit bereits bundeseinheitliche Regelungen getroffen, die den gleichwertigen Schutz der in den § 66 BBergG bezeichneten Rechtsgüter und Belange sicherstellen. Dies wäre durch landesrechtliche Regelungen nicht mehr gewährleistet. Dasselbe gilt für die Änderungen insbesondere der ABergV, soweit sie auf § 66 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 oder 10 oder § 65 Satz 1 Nummer 4 BBergG beruhen; auch sie betreffen die Änderung bestehender Vorschriften. Soweit diese Änderungen dabei zugleich der Umsetzung von EU-Recht dienen (§ 66 Satz 3 BBergG), ergibt sich die Bundeskompetenz direkt aus § 66 Absatz 2 Nummer 3 zweite Alternative BBergG.

Die Änderungen der GesBergV dienen der Umsetzung einer Reihe von arbeitsschutzrechtlichen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen (siehe hierzu die Angaben in Fußnote 1).

### **V. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Ein Teil der Änderungen in der GesBergV dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie des Abbaus unnötiger Bürokratie. Insbesondere durch die Abschaffung der Verpflichtung zur allgemeinen Zulassung von Gefahrstoffen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 GesBergV in der bisherigen Fassung sowie der Aufhebung der Verpflichtung zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 GesBergV in der bisherigen Fassung wird der Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger und Unternehmen sowie die zuständigen Behörden reduziert. Eine zusätzliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung entsteht durch Streichung unnötiger bergrechtlicher Doppel- oder Sonderregelungen wie insbesondere der Regelung im bisherigen 4. Abschnitt der GesBergV. Auch die klarstellenden Änderungen in der EinwirkungsBergV und der ABergV bewirken eine Verwaltungsvereinfachung.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, insbesondere dem Ziel ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten, ihr Wohlergehen zu fördern und hohe Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung, speziell die Änderung der GesBergV in Artikel 1, reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Verwaltung.

### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Änderungen der GesBergV in Artikel 1 der Verordnung betreffend ärztliche Untersuchungen führen zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für Personen, die im Hinblick auf Tätigkeiten im Bergbau unter Bergrecht einer ärztlichen Untersuchung unterliegen, von geschätzt 4 900 Stunden pro Jahr.

Diese Reduktion ergibt sich aus der Reduktion des Zeitaufwands für die Mitwirkung an ärztlichen Untersuchungen zum Zweck der Feststellung der Eignung, da diese Untersuchungen künftig nur noch bei bestimmten Tätigkeiten im Bergbau, die dem Bundesberggesetz unterliegen, durchgeführt werden müssen. Insbesondere bei Tätigkeiten über Tage ist künftig nur noch bei einzelnen Tätigkeiten eine Eignungsuntersuchung erforderlich. Zudem fällt bei Bildschirmarbeitsplätzen die verpflichtende Untersuchung der Augen und des Sehvermögens nach § 13 Nummer 1 der bisherigen Fassung der GesBergV weg und wird durch die Angebotsvorsorge nach Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 des Anhangs zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) (ArbMedVV) ersetzt. Allerdings ist nur bei den Untersuchungen, die vor Einstellung erfolgen und nicht im Rahmen von Nachuntersuchungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis stattfinden, von einer Ersparnis für die Bürgerinnen und Bürger auszugehen.

Bei insgesamt ca. 47 000 Beschäftigten in Betrieben unter Bergrecht im Tagebau und über Tage, sowie geschätzt weiteren 13 000 Personen, die als Subunternehmer oder als Angestellte von Subunternehmen in übertägigen Bergbaubetrieben tätig werden und diesbezüglich bisher einer Untersuchung unterliegen, von denen insgesamt geschätzt 10 000 Personen an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigt sind, ist davon auszugehen, dass von 50 000 Personen an Nicht-Bildschirmarbeitsplätzen im Tagebau und über Tage künftig nur noch ca. 3 000 Personen einer Eignungsuntersuchung unterliegen und von den 10 000 Personen an Bildschirmarbeitsplätzen ca. 60 %, d.h. 6 000 Personen die Angebotsvorsorge für Bildschirmarbeitsplätze anstelle der bisherigen verpflichtenden Untersuchung nach § 13 Nummer 1 der bisherigen Fassung der GesBergV wahrnehmen. Dabei wird angenommen, dass die Eignungsuntersuchung bisher und auch künftig nur in wenigen Einzelfällen dazu führt, dass die Person überhaupt kein Beschäftigungsverhältnis aufnimmt und damit die geschätzte Zahl der Beschäftigten mit der Zahl derjenigen, die bisher einer Untersuchung unterliegen, im Wesentlichen gleichgesetzt werden kann.

Beschäftigte unter Tage sollen dagegen wie bisher einer Eignungsuntersuchung unterzogen werden, so dass sich diesbezüglich keine wesentliche Änderung ergibt.

Geht man davon aus, dass von den 47 000 Personen an Nicht-Bildschirmarbeitsplätzen, bei denen die Eignungsuntersuchung künftig wegfällt, bisher jährlich ein Zehntel eine neue Tätigkeit begonnen hat, fallen damit geschätzt rund 4 700 Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Beschäftigung pro Jahr weg, wobei allerdings bei einem Teil der Be-



schäftigten, geschätzt einem Drittel der Personen, anstelle der Eignungsuntersuchung künftig weiterhin eine Vorsorge mit vergleichbarem Zeitaufwand für den Beschäftigten durchgeführt werden wird, so dass sich insgesamt eine jährliche Reduktion um rund 3 130 Fälle ergibt. Bei Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von im Durchschnitt 90 Minuten pro Eignungsuntersuchung (Vereinbarung des Termins, eventuelle Anfahrt, eventuelle Wartezeit, Durchführung der Untersuchung und Sichtung des Ergebnisses) für geschätzt insgesamt rund 3 130 Terminen pro Jahr, bei denen künftig keine Eignungsuntersuchung bei Beginn einer neuen Tätigkeit mehr erforderlich sein wird, ist von einer Zeitersparnis für Bürger in Höhe von rund 4 700 Stunden pro Jahr auszugehen.

Geht man davon aus, dass von den geschätzt 4 000 Personen an Bildschirmarbeitsplätzen, die künftig keine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens mehr durchführen, ebenfalls jährlich ein Zehntel eine neue Tätigkeit beginnt, fallen im Hinblick auf die Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätze geschätzt 400 Untersuchungen pro Jahr weg. Bei einem geschätzten Zeitaufwand pro Termin von 30 Minuten, ergibt sich daraus eine zusätzliche Zeitersparnis von 200 Stunden pro Jahr.

Die übrigen Änderungen der Verordnung sind hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger aufwandsneutral.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Verordnung reduziert den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um geschätzt rund 3,073 Millionen Euro pro Jahr, von denen geschätzt 19 420 Euro pro Jahr aus dem Wegfall einer Informationspflicht, nämlich dem Wegfall der Verpflichtung für Ärzte, vor Tätigwerden nach der GesBergV eine behördliche Ermächtigung zu erlangen sowie dem Wegfall der Verpflichtung, Gefahrstoffe für den Einsatz unter Tage allgemein zuzulassen, resultieren.

Für die Wirtschaft ergibt sich zum einen eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes durch Reduktion der Anzahl der Fälle, in denen eine Eignungsuntersuchung bei Personen, die (nicht an Bildschirmarbeitsplätzen) über Tage beschäftigt sind, durchzuführen ist. Zu den 3 130 Fällen, die für die Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Beschäftigung wegfallen und auch nicht durch Vorsorge ersetzt werden (siehe hierzu Ausführungen bei Buchstabe a), kommt der Wegfall der Nachuntersuchungen bei Beschäftigten über Tage hinzu. Bei geschätzt 47 000 Personen, bei denen die allgemeine Eignungsuntersuchung für Tätigkeiten über Tage künftig wegfällt (siehe hierzu oben bei Buchstabe a) abzüglich eines Zehntels für die Personen, die jährlich neu eingestellt werden und bei in der Regel alle drei Jahre durchzuführenden Eignungsuntersuchungen ergibt sich eine Reduktion der jährlichen Eignungsuntersuchungen in geschätzt 14 100 Fällen. Geht man davon aus (siehe bereits bei Buchstabe a), dass bei geschätzt einem Drittel der Personen, anstelle der Eignungsuntersuchung künftig weiterhin eine Vorsorge mit vergleichbarem Aufwand durchgeführt werden wird, ergibt sich eine Reduktion in 9 400 Fällen. Hinzu kommt, dass die Regel-Nachuntersuchungs-Fristen für Personen unter 21 Jahren und über 50 Jahren von derzeit jährlichen Untersuchungen auf Untersuchungen im Abstand von zwei Jahren (so in der Regel bei Beschäftigten im untertägigen Steinkohlenbergbau) oder drei Jahren (so bei sonstigen Tätigkeiten unter Tage, bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Tätigkeiten mit Absturzgefahr und Trägern von Atemschutzgeräten) verlängert. Auch hierdurch fallen geschätzt 1000 Untersuchungen pro Jahr weg. Insgesamt fallen damit aufgrund der Neugestaltung der Vorschriften zu Eignungsuntersuchungen in der GesBergV pro Jahr geschätzt rund 13 500 Eignungsuntersuchungen weg, die nicht durch Vorsorgetermine ersetzt werden, was zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht führt:

Hierdurch fällt zum einen der Aufwand für die Veranlassung der Untersuchung durch den Unternehmer, für die Auswertung der Ergebnisse sowie zum anderen die Kostentragungspflicht in diesen 13 500 Fällen pro Jahr weg. Bei einem Aufwand von geschätzt 60

Minuten pro Fall zur Veranlassung des Termins und Auswertung der Ergebnisse bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns im Bergbau von 32,60 Euro ergibt sich eine Aufwandsersparnis von 440 100 Euro pro Jahr. Bei Kosten von geschätzt durchschnittlich 150 Euro pro Eignungsuntersuchung ergibt sich bei 13 500 Fällen im Jahr zudem eine Kostenersparnis von geschätzt 2,025 Millionen Euro pro Jahr. Zudem fällt der Aufwand der Ärzte für die ärztlichen Aufzeichnungen sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 4 der GesBergV weg, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass dieser Aufwand der Ärzte bereits mit den Kosten, die der Unternehmer für die Eignungsuntersuchungen zu tragen hat, abgegolten ist. Durch die Verringerung der Anzahl der Eignungsuntersuchungen ergibt sich damit insgesamt eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes von geschätzt 2,465 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die Aufhebung des 4. Abschnittes der GesBergV und die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Lastenhandhabungsverordnung auf Betriebe, die dem Bergbau unterliegen, ergibt sich zudem eine geringfügige Reduktion des Erfüllungsaufwandes, da bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten künftig keine verpflichtende, alle fünf Jahre stattfindende Untersuchung der Augen und des Sehvermögens mehr erforderlich ist, sondern stattdessen eine Angebotsvorsorge nach der ArbMedVV. Eine Untersuchung im Auftrag des BMAS hat im Jahr 2014 ergeben, dass die Umsetzung der Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten vergleichsweise gut gelingt. Wenn man daher davon ausgeht, dass bei geschätzt 10 000 Bildschirmarbeitsplätzen im Anwendungsbereich der GesBergV abzüglich 1000 Personen, die jährlich neu eingestellt werden, künftig geschätzt 60 % die Angebotsvorsorge wahrnehmen (siehe bereits oben), ergibt sich bei bisher alle fünf Jahre durchzuführenden Untersuchungen eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes für den Unternehmer, der die Untersuchung durchführt, in 720 Fällen pro Jahr. Hinzu kommen die 400 Einstellungsuntersuchungen, die jährlich wegfallen (siehe hierzu bei Buchstabe a). Bei geschätzt rund 45 Euro Kosten pro Untersuchung und insgesamt geschätzt jährlich 1 120 wegfallenden Untersuchungen ergibt sich damit eine Ersparnis von 50 400 Euro pro Jahr. Hinzu kommt eine Ersparnis des Zeitaufwandes von geschätzt 30 Minuten für die Veranlassung und Auswertung der Untersuchung durch den Unternehmer in 1 120 Fällen, die bei einem durchschnittlichen Stundenlohn im Bergbau von 32,60 Euro eine Ersparnis von rund 18 250 Euro ergibt. Insgesamt addiert sich die Ersparnis damit auf rund 68 650 Euro pro Jahr. Im Übrigen entsprechen sich die neuen und alten Vorgaben im Wesentlichen, wobei sich durch die Vereinheitlichung des Rechts für Unternehmen, die bisher sowohl Bergrecht als auch allgemeines Arbeitsschutzrecht beachten müssen, eine geringfügige, nicht bezifferbare Verringerung des Erfüllungsaufwandes ergibt.

Zugleich stehen die Beschäftigten für die Zeit, die sie andernfalls für Nachuntersuchungen verbringen müssten, dem Unternehmen zur Verfügung. Bei Wegfall von jährlich geschätzt rund 10 400 Eignungsuntersuchungen und 720 Bildschirmarbeitsplatzuntersuchungen, die als Nachuntersuchungen durchgeführt werden und einem geschätzten Aufwand von 90 bzw. 30 Minuten, so ergibt sich hierdurch eine Einsparung von 15 600 Stunden bzgl. der Eignungsuntersuchungen und 360 Stunden bzgl. der Bildschirmarbeitsplatzuntersuchungen, in denen die Beschäftigten dem Unternehmer zur Verfügung stehen. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn im Bergbau von 32,60 Euro steht den Unternehmen durch den Wegfall eines Teils der Untersuchungen Arbeitszeit im Wert von rund 520 300 Euro zur Verfügung.

Aufgrund der Neufassung der Vorschriften zu den Eignungsuntersuchungen werden die Unternehmen sich in die neuen Vorschriften einarbeiten und ihre bestehenden Pläne zur Durchführung der Eignungsuntersuchungen überarbeiten und den zuständigen Behörden erneut anzeigen müssen (siehe Artikel 1 - § 5 Absatz 3 Satz 3 GesBergV), was zu einem einmaligen geringfügigen, nicht genau bezifferbaren Mehraufwand führen wird, der je nach Größe des Unternehmens bzw. der dort durchzuführenden Tätigkeiten stark variieren wird. Die Anzahl der zu überarbeitenden Pläne lässt sich derzeit nicht abschätzen, da

sie maßgeblich davon abhängen wird, ob Unternehmen einzeln Pläne aufstellen oder sich in der Branche zur Erarbeitung einheitlicher Pläne zusammenschließen, wie dies derzeit z. T. bereits Praxis ist.

Dieser geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes steht zugleich eine laufende geringfügige Reduktion des Erfüllungsaufwandes durch die Verringerung der Tätigkeiten, für die künftig noch Eignungsuntersuchungen durchzuführen wären, gegenüber. Für diese Tätigkeiten sind überhaupt keine Pläne mehr aufzustellen, anzuzeigen und auf dem aktuellen Stand zu halten, dies gilt insbesondere für die Mehrzahl der Tätigkeiten über Tage. Da dieser Aktualisierungsaufwand aber auch bisher geringfügig war, ist auch diese Reduktion nur geringfügig. Insgesamt ergibt sich daher im Hinblick auf Erarbeitung und Anzeige von Plänen keine relevante bezifferbare Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Durch den Wegfall der Verpflichtung für Ärzte, vor Tätigwerden nach der GesBergV eine behördliche Ermächtigung zu erlangen (Informationspflicht), fällt der Aufwand für die Einarbeitung in die gesetzlichen Vorgaben, die Beschaffung und Vervielfältigung der erforderlichen Unterlagen für die Antragsstellung, die Überprüfung der Richtigkeit der Angabe, die Übermittlung sowie die Beantwortung eventueller Nachfragen und die eventuell erforderliche zusätzliche Bereitstellung von Informationen für die zuständige Behörde weg. Bei einem aufgrund der unterschiedlichen Länderpraxis eher komplexen Sachverhalt fällt ein Aufwand von rund 8 Stunden pro neuem Ermächtigungsantrag bzw. 4 Stunden pro Antrag auf Verlängerung oder Anerkennung einer Ermächtigung aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde weg, zuzüglich Sachkosten für Vervielfältigung sowie Post- und Telekommunikation von geschätzt 20 Euro pro Antrag. Bei bisher durchschnittlich geschätzt 20 neuen Anträgen und 20 Anträgen auf Verlängerung oder Anerkennung durch eine andere Behörde pro Jahr bundesweit ergibt sich bei einem Stundenlohn von 50,30 Euro eine Ersparnis von rund 12 900 Euro pro Jahr.

Durch den Wegfall der Verpflichtung zur allgemeinen Zulassung von Gefahrstoffen für den Umgang unter Tage nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der bisherigen Fassung (Informationspflicht) ergibt sich für die betroffenen Bergbau-Unternehmer bei geschätzt durchschnittlich 100 Fällen pro Jahr eine Aufwandsersparnis von geschätzt zwei Stunden pro Fall im Hinblick auf die Erstellung eines separaten Antrags für die allgemeine Zulassung. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn im Bergbau von 32,60 Euro ergibt sich hieraus eine Ersparnis von rund 6 520 Euro pro Jahr. Die inhaltliche Prüfung und Darlegung der Zulässigkeit der Verbringung von Gefahrstoffen unter Tage sowie die Zusammenstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen, die auch im Rahmen des Antrags auf Betriebsplanzulassung weiterhin darzulegen sein wird und die in der Regel auch weiterhin die Einbindung von dritten sachverständigen Stellen erfordern wird, bleibt dagegen bestehen.

Gleichzeitig entsteht durch die neu eingeführte Pflicht zur direkten Anwendung der Vorschriften der GefStoffV beim Umgang mit Gefahrstoffen auch im Bergbau unter Tage ein geringfügiger einmaliger Aufwand zur Einarbeitung in die neuen Vorschriften. Da auch bisher schon die allgemeinen gefahrstoffrechtlichen Regeln bei der allgemeinen Zulassung faktisch weitgehend berücksichtigt wurden, ist dadurch jedoch nur ein geringfügiger Aufwand von geschätzt zwei Stunden pro betroffenen Betrieb zu erwarten. Bei geschätzt 100 betroffenen untertägigen Betrieben und einem durchschnittlichen Stundenlohn im Bergbau von 32,60 Euro ergibt sich daraus ein Aufwand von einmalig rund 6 520 Euro. Da die allgemeinen gefahrstoffrechtlichen Regeln bei der allgemeinen Zulassung faktisch bereits jetzt weitgehend berücksichtigt wurden, ergeben sich durch die direkte Anwendung der GefStoffV zudem auch keine wesentlichen neuen Pflichten, die zu einem relevanten zusätzlichen Erfüllungsaufwand führen. Insgesamt ist durch die Änderung des § 4 (jetzt § 7) daher mit keiner relevanten Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Durch die Änderung der Vorschriften zu fibrogenen Grubenstäuben könnte sich eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwandes aufgrund der Pflicht ergeben, künftig auch unter Tage die allgemeinen gefahrstoffrechtlichen Regelungen anzuwenden, da diese

jedenfalls für den Nichtsteinkohlenbereich strenger sind als die derzeitigen Regelungen der GesBergV. Außerhalb des Steinkohlenbergbaus ist jedoch nur in Einzelfällen mit einer Belastung mit fibrogenen Grubenstäuben zu rechnen, die eventuell die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung noch nicht einhalten und dementsprechend Anpassungen erfordern. Die Kosten für entsprechende, eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen werden zudem im Wesentlichen von den Vorgaben der TRGS 559 abhängen, die sich derzeit in Überarbeitung befindet, so dass sich die hierdurch eventuell entstehenden Kosten derzeit nicht abschätzen lassen.

Die übrigen Änderungen der Verordnung führen für die Wirtschaft zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand, da sie überwiegend klarstellender Natur sind oder redaktionellen Anpassungen und Fehlerkorrekturen dienen. Dies gilt auch für die Änderungen der EinwirkungsBergV. Auch die Änderungen in § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 1 EinwirkungsBergV führen für die Wirtschaft nicht zu einem höheren Aufwand. Sie schreiben nur die de facto bereits für diese Vorhaben seitens der Unternehmen verwendeten technischen Messverfahren künftig verbindlich vor. Zudem stellen sie den tatsächlich durchzuführenden Antrags- und Verfahrensweg für Wirtschaft und Verwaltung klar.

### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für den Bund und die Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder wird um rund 8 100 Euro pro Jahr reduziert.

Diese Reduktion ergibt sich daraus, dass Ärzte, die Eignungsuntersuchungen nach der GesBergV durchführen, künftig keiner Ermächtigung durch die zuständige Behörde mehr bedürfen. Dies betrifft geschätzt 20 Ermächtigungen, die im Jahr bundesweit von den zuständigen Bergbehörden erteilt wurden und weiteren geschätzt 20 Ermächtigungen, die jährlich verlängert oder von der jeweils zuständigen Behörde aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde anerkannt wurden. Bei einem geschätzten Arbeitsaufwand pro neu erteilter Ermächtigung von durchschnittlich ca. sechs Stunden für den gehobenen Dienst und ca. einer Stunde für den höheren Dienst und durchschnittlich ca. zwei Stunden für den gehobenen Dienst und 30 Minuten für den höheren Dienst bei Verlängerung oder bei der Prüfung und Anerkennung einer Ermächtigung einer anderen Behörde und einem Stundenlohn von 35,10 Euro (gD) bzw. 58,10 (hD) ergibt sich daraus eine Ersparnis von rund 8 100 Euro pro Jahr.

Durch die Änderungen der Vorschriften zum Umfang und der Ausgestaltung der Eignungsuntersuchungen in der GesBergV wird es vereinzelt zunächst zu einem geringfügigen, nicht genau bezifferbaren erhöhten Prüfaufwand betreffend die neu angezeigten Pläne über Eignungsuntersuchungen (Artikel 1 - § 5 Absatz 3 Satz 3 GesBergV) kommen, da die Pläne in Fällen, in denen sie bestehen bleiben, in der Regel überarbeitet und neu angezeigt werden müssen. Die Anzahl der neu angezeigten Pläne lässt sich derzeit nicht abschätzen, da sie maßgeblich davon abhängen wird, ob Unternehmen einzeln Pläne aufstellen oder sich in der Branche zur Erarbeitung von Plänen zusammenschließen, so z. B. derzeit die Praxis in Nordrhein-Westfalen. Auch die Prüfdichte und der Prüfaufwand für einen Plan variierten in den Bundesländern stark, dürften aber durchschnittlich ca. zwei Stunden für eine Person im höheren Dienst pro Plan nicht überschreiten, so dass insgesamt nur von einem geringfügigen Zusatzaufwand auszugehen ist.

Diesem anfangs geringfügig erhöhten Prüfaufwand steht jedoch zugleich eine Reduktion des Prüfaufwandes für Pläne insgesamt gegenüber, da sich aufgrund der Reduktion der Tätigkeiten, für Eignungsuntersuchungen durchzuführen sind, auch eine Reduktion der Pläne, die insgesamt zu erstellen und anzuzeigen sind, ergeben wird. Insgesamt ist im Hinblick auf die Prüfung von Plänen betreffend Eignungsuntersuchungen daher mit keiner relevanten Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Auch der Wegfall der Verpflichtung zur allgemeinen Zulassung von Gefahrstoffen (bisher § 4 Absatz 1 Nummer 2 GesBergV) wird zu keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung führen, da die inhaltliche Prüfung der Zulässigkeit des Einsatzes von Gefahrstoffen weiterhin im Rahmen der Betriebsplanzulassung zu erfolgen hat.

Die Änderungen bei der EinwirkungsBergV führen in Bezug auf die bisher geltende Verordnung für die Verwaltung zu einer nicht bezifferbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Bezug auf § 3 Absatz 4 (neu). Die zuständigen Landesbehörden müssen bei der Umsetzung dieser Norm nun nicht mehr zwingend die Erdbebendienste der Länder oder die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Verfahren beteiligen, wenn sie aus eigener Kenntnis über genügend Informationen verfügen.

Die weiteren Änderungen der Verordnung bewirken keine wesentlichen Änderungen des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

## **5. Weitere Kosten**

Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

## **VI. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung dient primär Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzes. Eine Befristung würde hier dem angestrebten Ziel der Gewährleistung eines kontinuierlichen Arbeitsschutzes widersprechen. Die Bundesregierung wird die Angemessenheit der Regelungen unter Berücksichtigung eventueller neuer Erkenntnisse oder Rechtsentwicklungen konstant prüfen und kann die betroffenen Verordnungen jederzeit erneut anpassen, ohne das hierzu ausdrückliche Regelungen erforderlich sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung)**

Artikel 1 enthält die Änderungen der GesBergV, die direkt nach Verkündung in Kraft treten sollen. Eine weitere Änderung der GesBergV, die erst mit einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft treten soll, ist in Artikel 2 enthalten.

### **Zu Nummer 1 (§ 1 Räumliche und sachliche Anwendung)**

Die Änderung in § 1 dehnt den Anwendungsbereich auf alle Tätigkeiten aus, die dem Bundesberggesetz unterliegen und für die es keine Sonderregelungen nach anderen Vorschriften gibt und gleicht ihn insoweit an den Anwendungsbereich der ABergV an. Mangels anderweitiger Regelungen werden die Vorschriften der GesBergV bereits jetzt in der Praxis in der Regel auch auf Wiedernutzbarmachungsbetriebe und Anlagen nach § 126 Absatz 3 des Bundesberggesetzes angewandt. Es gibt keinen Grund, warum diese Betriebe nicht auch den Regeln der Verordnung unterliegen sollten, da dort zum Teil auch Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden.

Zudem wird der Wortlaut an den tatsächlichen sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung angepasst und insoweit auch auf Eignungsuntersuchungen und Schutzmaßnahmen Bezug genommen. Der Begriff der Schutzmaßnahmen bezieht sich insoweit auf die Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen nach § 7 sowie die Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben nach den §§ 8 ff.

### **Zu Nummer 2 (2. Abschnitt – Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge)**

Der 2. Abschnitt, der die ärztlichen Untersuchungen regelt, wird insgesamt neu gefasst und an die seit Inkrafttreten der GesBergV weiterentwickelte Rechtssystematik im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge angepasst.

Seit Inkrafttreten der ArbMedVV vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549, 2566) geändert worden ist, trennt das allgemeine Arbeitsschutzrecht klar zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 5 ArbMedVV). Sie sollen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 ArbMedVV in der Regel nicht zusammen durchgeführt werden. Zudem sind Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausschließlich auf freiwilliger Basis zulässig (§ 2 Absatz 1 Nummer 3, § 6 Absatz 1 Satz 4 ArbMedVV). Während arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne des § 1 Absatz 1 ArbMedVV der Früherkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen oder Berufskrankheiten und damit vorrangig dem Interesse des Beschäftigten dienen, werden Eignungsuntersuchungen vor allem im Interesse des Arbeitgebers, des Drittschutzes und der Betriebssicherheit durchgeführt.

Die Untersuchungen haben auch jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen. Bei wesentlichen gesundheitlichen Bedenken aufgrund von Eignungsuntersuchungen darf der Unternehmer die betreffende Person in der Regel nicht oder nicht auf der betreffenden Stelle beschäftigen. Diese für den Beschäftigten gravierende Konsequenz ergibt sich bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV nicht, weil sie eine andere Zielrichtung hat und der Arbeitgeber nach den Vorschriften der ArbMedVV über das Ergebnis einer im Rahmen der Vorsorge erfolgten Untersuchung in aller Regel nicht in Kenntnis gesetzt wird. Im Nachgang einer durchgeführten Vorsorge erhält der Arbeitgeber lediglich eine Bescheinigung darüber, dass die Vorsorge stattgefunden hat (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 ArbMedVV).

§ 2 GesBergV spricht zwar bisher von „Vorsorgeuntersuchungen“. Da bei gesundheitlichen Bedenken in Bezug auf die vorgesehenen Tätigkeiten aufgrund der Untersuchungen für die betroffene Person ein Beschäftigungsverbot gilt, handelt es sich dabei jedoch um Eignungsuntersuchungen. Dies soll durch Anpassung der Begrifflichkeiten in der GesBergV klargestellt werden. Zudem werden die Eignungsuntersuchungen auf die Personengruppen beschränkt, bei denen unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Vorgaben (Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht) eine Untersuchung nach wie vor im Interesse der Betriebssicherheit oder zum Schutze der Beschäftigten und Dritter gerechtfertigt ist. Im Einzelfall können darüber hinaus Eignungsuntersuchungen für nicht in § 2 der Verordnung genannte Personen und Tätigkeiten aufgrund anderer spezifischer rechtlicher Vorschriften, wie beispielsweise der Druckluftverordnung, durchgeführt werden oder nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln, sofern im konkreten Fall hierfür ein Anlass besteht und die Eignungsuntersuchung verhältnismäßig ist. Die davon zu unterscheidende arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich künftig nur noch für Beschäftigte, die aus dem untertägigen Bereich des Steinkohlebergbaus ausscheiden, nach der GesBergV, im Übrigen nach den Vorgaben der ArbMedVV.

Auch die von den Regelungen zu Eignungsuntersuchungen völlig unabhängig bestehenden Pflichten zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durch Maßnahmen des

Arbeitsschutzes, die für Betriebe unter Bergrecht vor allem in der ABergV geregelt sind, bleiben wie bisher von den Regelungen der GesBergV unberührt.

## **Zu § 2 (Eignungsuntersuchungen)**

### **Zu Absatz 1**

Die Erst- und Nachuntersuchungen nach § 2 GesBergV werden entsprechend ihrem Rechtscharakter nun ausdrücklich als Eignungsuntersuchungen bezeichnet und künftig auf bestimmte Personengruppen, die in § 2 Absatz 1 Satz 1 im Einzelnen aufgeführt sind, begrenzt.

Bei Tätigkeiten unter Tage (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) ist aufgrund der besonderen Arbeitsbedingungen (Isoliertheit, schwierige Ein- und Ausfahrt, lange Rettungswege, besondere körperliche Belastung durch klimatische Bedingungen, Unwegsamkeiten, Dunkelheit etc.) eine Eignungsuntersuchung unabhängig von der konkreten Tätigkeit weiterhin im Interesse der Betriebssicherheit und zum Schutze der Beschäftigten sowie Dritter erforderlich und angemessen. Dies gilt sowohl für den Steinkohlenbergbau als auch den untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau wie beispielsweise den Kali- und Salzbergbau. Aufgrund der schwierigen Ein- und Ausfahrt und entsprechend langen und zum Teil schwierigen Rettungswege können Zwischenfälle aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung zu Gefährdungen für andere und zu erheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen. Zudem erfordern insbesondere Tätigkeiten bei extremen klimatischen Bedingungen, wie sie insbesondere im Steinkohlenbergbau und im Salzbergbau zum Teil vorherrschen, eine besondere Fitness, die mit der Eignungsuntersuchung festgestellt werden soll (siehe hierzu auch § 2 Absatz 3).

Bei Tätigkeiten über Tage wird die Untersuchungspflicht dagegen auf einzelne Tätigkeiten, bei denen eine Eignungsuntersuchung notwendig ist, um die Sicherheit des Betriebes oder Dritter zu gewährleisten, oder andernfalls der Beschäftigte nicht geschützt werden kann, beschränkt.

So muss bei Trägern schwerer Atemschutzgeräte (Gruppe 2 oder 3) gewährleistet sein, dass sie hierzu gesundheitlich in der Lage sind, insbesondere wenn dies im Rahmen von Tätigkeiten in der Grubenrettung oder einer Betriebsfeuerwehr oder Gasschutzwehr erfolgt, da andernfalls eine Gefährdung anderer eintritt bzw. der eigentliche Zweck der Tätigkeit, nämlich die Rettung anderer, nicht erreicht wird. Die Pflicht wird nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf Träger von schweren Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 mit einem Atemwiderstand von mehr als 5 Millibar und einem Gewicht von mindestens 3 Kilogramm beschränkt, bei denen auch eine Pflichtvorsorge nach der ArbMedVV vorgesehen ist.

Eignungsuntersuchungen sollen künftig zudem weiterhin bei bestimmten Fahr- und Steuertätigkeiten verpflichtend sein, bei denen gesundheitliche Einschränkungen der ausführenden Person typischerweise andere Beschäftigte und sonstige Dritte oder die Betriebssicherheit erheblich gefährden oder einen erheblichen Schaden verursachen können und bei denen es sich um bergbauspezifische Tätigkeiten handelt. Dies gilt für Fördermaschinen sowie für Personen, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von übertägigen Halden Großgeräte wie Schaufelradbagger, Bandabsetzer oder Großlader selbständig führen (siehe Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5). Fördermaschinen befördern in der Regel eine Vielzahl von Personen, so dass Verfehlungen aufgrund gesundheitlicher Ungesundheit zu erheblichen Gefährdungen für andere führen. Ähnlich wie bei der Personenbeförderung durch Triebfahrzeuge, soll daher auch hier eine bergbauspezifische Eignungsuntersuchung vorgesehen werden.

Bei Großgeräten besteht bei Unfällen generell die Gefahr einer erheblichen Schädigung anderer. Anders als bei Großgeräten, die beispielsweise im Straßenbau eingesetzt werden, kommt beim Einsatz von Großgeräten im Braunkohlenbergbau und im Bereich von

übertägigen Halden im Bergbau zudem hinzu, dass dieser in der Regel an entlegenen Orten mit entsprechend langen und unwegsamen Rettungswegen erfolgt und auch weitere Besonderheiten des Bergbaus wie z.B. der oft unsichere Untergrund eine Eignungsuntersuchung rechtfertigen. Bei übertägigen Halden, z.B. im Kalibergbau, besteht zudem besondere Absturzgefahr. Nicht erfasst werden Steuerungstätigkeiten von Großgeräten im sonstigen Tagebau, wie beispielsweise dem Kies- und Sandabbau, sofern er teilweise unter Bergrecht fällt, bei dem sich die Tätigkeiten oft nicht von der Tätigkeit auf Groß-Baustellen unterscheiden.

Entsprechend den Regelungen in der Triebfahrzeugführerscheinverordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I 2011, 705 (1010)) (TfV) und in § 48 Absatz 2 Satz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung soll zudem für Personen, die Triebfahrzeuge im Werk- und Anschlussbahnbereich selbständig führen, eine Eignungsuntersuchung vorgesehen werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Auch Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr in großer Höhe durchführen, und dabei nicht durchgehend, insbesondere bei einem Standortwechsel durch Sicherheitsausrüstung gegen Absturz gesichert werden können, sollen auf ihre gesundheitliche Eignung untersucht werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 6). Der Bezug zu „großer Höhe“ soll Tätigkeiten zum Beispiel auf kleinen Gerüsten, die auch außerhalb des Bergbaus regelmäßig vorkommen, ausschließen, ist jedoch nicht als eine bestimmte starre Meternvorgabe zu verstehen. Derartige Tätigkeiten mit Absturzgefahr in großer Höhe sind für den Bergbau insbesondere auf Bohranlagen, bei denen sich Tätigkeiten auf Bühnen technisch nicht durch Geländer sichern lassen, sowie bei Arbeiten in Schächten typisch. Bei Unfällen führt dies zwar in der Regel primär zu einer Selbstgefährdung oder -verletzung. Aufgrund der in diesen Fällen bestehenden erheblichen Verletzungsgefahr und der unter Umständen schwierigen Rettung nach einem Absturz bei derartigen Tätigkeiten, die im Bergbau oftmals an entlegenen Stellen durchgeführt werden und dadurch auch zu einer Gefährdung Dritter führen können, soll auch hier eine Eignungsuntersuchung wie bisher verpflichtend sein.

Dasselbe gilt für Taucher sowie Taucheinsatzleiter, Signalpersonen oder Taucherhelfer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 7). Bei Tauchern ist eine ausreichende gesundheitliche Fitness Grundvoraussetzung, um die Tätigkeit überhaupt durchführen zu können, wobei gesundheitliche Einschränkungen zu erheblichen Gefährdungen führen können und bei der Rettung eventuell auch Dritte Gefahren ausgesetzt werden. Bei Taucheinsatzleitern, Signalpersonen oder Taucherhelfern können gesundheitliche Einschränkung dagegen direkte Auswirkungen auf die Sicherheit des Tauchers haben, so dass hier unter dem Aspekt der Gefahrengemeinschaft ebenfalls ärztliche Untersuchungen angezeigt sind. Die Regelung zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 entspricht der Regelung, die bereits in § 23 Absatz 3 und 4 der Offshore-Bergverordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) für den Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels vorgesehen ist. Für den Offshore-Bereich ist insofern die Offshore-Bergverordnung vorrangig. Einen eigenständigen Anwendungsbereich hat die Vorschrift in der GesBergV daher nur, soweit Taucharbeiten am Festland durchgeführt werden, was insbesondere im Braun- und Steinkohlenbergbau der Fall ist und auch in anderen Bergbauzweigen der Fall sein kann.

In einem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass Personen als vom Unternehmer „beschäftigt“ anzusehen sind, wenn sie vom Unternehmer als Arbeitnehmer oder als beauftragte Dritte bei einer Tätigkeit nach § 1 eingesetzt werden. Die Untersuchungspflichten beziehen sich somit auch auf Subunternehmen und deren Arbeitnehmer. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Nicht erfasst von § 2 Absatz 1 sind dagegen Personen, deren Einsatz nicht vom Unternehmer veranlasst ist, sondern in eigener Zuständigkeit erfolgt, so insbesondere bei Tätigkeiten von Aufsichtspersonen der zuständigen Behörden oder von Notärzten des Bereitschaftsdienstes.



In Satz 3 wird wie bisher zwischen Erst- und Nachuntersuchungen unterschieden. In einem neuen Satz 4 wird klargestellt, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen eine Person eine Tätigkeit durchführt, die unter mehrere Nummern nach Satz 1 fallen.

Soweit bei den von § 2 erfassten Tätigkeiten eine Erst- oder Nachuntersuchungen entweder überhaupt nicht durchgeführt wird oder der Untersuchte eine Übermittlung der ärztlichen Bescheinigung nach Anlage 4 an den Unternehmer verweigert und auch keine Ausnahme nach Absatz 2 einschlägig ist, besteht nach § 2 Absatz 1 in diesen Fällen ein Beschäftigungsverbot für die betreffende Tätigkeit.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird eine neue Bagatellklausel eingeführt, die es ermöglicht, von Eignungsuntersuchungen bei bestimmten Personengruppen abzusehen, wenn es sich bei der Tätigkeit um einen kurzzeitigen Einsatz handelt und keine Anhaltspunkte bestehen, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes, des Beschäftigten oder Dritter gefährdet wird. Von kurzzeitigen Einsätzen ist bei Einsätzen von wenigen Tagen auszugehen, wobei für die Bestimmung des Begriffs „kurzzeitig“ im Einzelfall auch die übliche Dauer der betreffenden Tätigkeiten maßgeblich ist. Bei Einsätzen von vielen Wochen wird dagegen in der Regel nicht mehr von einem kurzzeitigen Einsatz gesprochen werden können. Für die Ausnahme ist zudem weniger die genaue Anzahl der Tage maßgeblich, sondern vor allem die Frage, ob ohne Eignungsuntersuchung eine Gefährdung entsteht. Über Absatz 2 können zum Beispiel insbesondere Einsätze von wenigen Tagen von externen Personen unter Tage, die dabei keinen besonderen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt sind, von Eignungsuntersuchungen ausgenommen werden.

Die bisherige Bagatellregelung in § 2 Absatz 2 Satz 5, die eine Ausnahme für Personen vorsieht, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate beschäftigt werden, wird nicht übernommen, da auch bei dreimonatigen Tätigkeiten erhebliche Gefährdungen auftreten können und die bisherige Regelung daher zu pauschal ist. Beim zunehmenden Einsatz von Subunternehmen sind zudem kurze Einsätze von bis zu drei Monaten zunehmend häufig.

### **Zu Absatz 3**

Der neue Absatz 3 integriert die Vorschrift des § 12 Absatz 1 KlimaBergV und schreibt vor, dass Personen, die in Klima-Betrieben tätig sind, auch auf ihre Klimatauglichkeit hin untersucht werden müssen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 3 Absatz 5 der bisherigen Verordnung mit sprachlichen Anpassungen und sieht vor, dass Eignungsuntersuchungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie beispielsweise der Druckluftverordnung, durchgeführt werden und nach Art, Umfang, Häufigkeit und Aufzeichnungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, als Eignungsuntersuchungen im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 5, die Untersuchungen vorsah, wenn im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten bei einem Beschäftigten eine Gesundheitsstörung auftritt, wird dagegen nicht übernommen. Für diese Fälle besteht eine ausreichende Regelung in § 5 Absatz 2 ArbMedVV, die in diesen Fällen eine Angebotsvorsorge vorsieht. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

### **Zu § 3 (Fristen für die Erst- und Nachuntersuchungen)**

§ 3 übernimmt die Regelungen zu Erst- und Nachuntersuchungen aus § 2 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 der bisherigen GesBergV mit sprachlichen Anpassungen in ei-

nem neuen Paragraphen. Satz 3 des bisherigen § 2 Absatz 2 wurde nicht übernommen, da er aufgrund der detaillierten Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1, bei welchen Tätigkeiten eine Untersuchung notwendig ist, entbehrlich geworden ist. Die Fristen sind wie bisher in Anlage 2 geregelt. Die Frist für Beschäftigte im Offshore-Bereich richtet sich nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Offshore-Bergverordnung.

Da die Anlage 2 anders als bisher keine Unterscheidung nach Alter vornimmt, wird zudem hervorgehoben, dass kürzere Fristen insbesondere aufgrund des Alters sowie zudem aufgrund von akuten Erkrankungen und gesundheitlicher Vorbelastung erforderlich sein können.

## **Zu § 4 (Arbeitsmedizinische Vorsorge)**

### **Zu Absatz 1**

Der neue § 4 Absatz 1 übernimmt die Regelung zur nachgehenden Untersuchungen mit sprachlichen Anpassungen aus § 2 Absatz 4 der bisherigen Fassung und beschränkt diese auf den Steinkohlenbergbau. Die Untersuchungen werden entsprechend ihrem bisherigen Charakter als arbeitsmedizinische Vorsorge nun als „nachgehende Vorsorge“ bezeichnet. Dementsprechend wird auch die Überschrift angepasst. Aufgrund des Auslaufens des Steinkohlenbergbaus Ende 2018 soll hier die bisherige Praxis fortgeführt werden, zumal derzeit nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 906 (Ausgabe: Juli 2005, BarbBl. Heft 7/2005 S. 79-80, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI. 2007 S. 514 [Nr. 24] (v. 27.04.2007)) Tätigkeiten oder Verfahren mit einer Exposition gegenüber Steinkohlengrubenstaub nicht als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren nach der GefStoffV eingestuft sind. Tätigkeiten oder Verfahren mit einer Exposition gegenüber sonstigen fibrogenen Grubenstäuben sind dagegen nach TRGS 906 als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren eingestuft. Für diese gilt künftig die nachgehende Vorsorge nach der ArbMedVV. Die ArbMedVV sieht eine nachgehende Vorsorge unter anderem vor für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern (a) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV ist oder (b) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV bezeichnet werden sowie bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen. Umfasst ist damit auch die nachgehende Vorsorge bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der bisherigen Fassung, sofern es sich dabei nicht um Steinkohlengrubenstaub handelt. In der GesBergV besteht daher nur noch ein Regelungsbedarf für die nachgehende Vorsorge bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Steinkohlengrubenstäuben.

Von der ArbMedVV miterfasst werden auch die bisher von der Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a GesBergV erfassten Fälle, wonach eine nachgehende Vorsorge bei Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen vorgesehen ist, wenn hierbei der Arbeitsplatzgrenzwert im Sinne der GefStoffV überschritten worden ist. Die bisher allgemein als krebserzeugende Gefahrstoffe bezeichneten Stoffe werden nach der neuen Terminologie der sog. CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) nun als krebserzeugende Stoffe der Kategorie 1A oder 1B bezeichnet. Die bisherige Sonderregelung in der GesBergV, die ohnehin nur in den wenigen Fällen eingreift, in denen auch ein Arbeitsplatzgrenzwert für den krebserzeugenden Gefahrstoff besteht und zudem überschritten wird, ist daher entbehrlich und wird nicht beibehalten.

In Satz 2 wird die auch bisher schon bestehende Möglichkeit der Organisation der nachgehenden Vorsorge durch einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger geregelt. Anders

als bisher in § 2 Absatz 4 Satz 2 der bisherigen Fassung wird allerdings nicht von „durchführen“ gesprochen, sondern von der Übertragung der „Organisation“, denn die Untersuchung selbst wird natürlich auch in diesen Fällen von Ärzten durchgeführt (siehe § 5 Absatz 2 Satz 4 neu). Die Übertragung erfolgt derzeit auf Basis einer vertraglichen Regelung zwischen Unternehmer und gesetzlichem Unfallversicherungsträger, wobei der Unternehmer weiterhin die Kosten der nachgehenden Vorsorge trägt. Diese Praxis soll fortgeführt werden können. Allerdings wird klargestellt, dass die Übertragung nur mit Zustimmung des Beschäftigten möglich ist. Das ist erforderlich, da mit der Übertragung auf den Unfallversicherungsträger auch die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person verbunden ist.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird klargestellt, dass im Übrigen die ArbMedVV für die arbeitsmedizinische Vorsorge gilt (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbSchG). Dies gilt nun auch für die nun nicht mehr von der GesBergV erfassten Fälle der nachgehenden Vorsorge beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen und fibrogenen Grubenstäuben außerhalb des Steinkohlenbergbaus, die bisher durch die GesBergV geregelt waren.

### **Zu Absatz 3**

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass die in der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) (StrlSchV) vorgesehene arbeitsmedizinische Vorsorge für beruflich strahlenexponierte Personen unberührt bleibt. Der Anwendungsbereich der GesBergV bezieht sich auch auf Sachverhalte die eine strahlenschutzrechtliche Relevanz aufweisen können und auf die die StrlSchV deshalb grundsätzlich anwendbar ist. In diesem Fall können neben den Anforderungen der GesBergV auch die Vorgaben für die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen anwendbar sein. Anders als die in der vorliegenden Verordnung verwendete Terminologie umfasst der Begriff „arbeitsmedizinische Vorsorge“ nach der StrlSchV - neben der Untersuchung während und nach Beendigung der Tätigkeit - auch die Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit, vgl. § 60 StrlSchV.

## **Zu § 5 (Durchführung der Untersuchungen)**

### **Zu Absatz 1**

§ 5 Absatz 1 übernimmt die Regelung zur Durchführung der Untersuchungen aus § 3 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung mit redaktionellen Anpassungen und unterscheidet nun ausdrücklich zwischen den verpflichtenden Eignungsuntersuchungen, die immer zu veranlassen sind und der nachgehenden Vorsorge, die lediglich angeboten werden muss. Zudem wird u.a. durch eine Umstellung der Satzteile klargestellt, dass nur die Organisation der nachgehenden Vorsorge auf die gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen werden kann, aber nicht die Eignungsuntersuchungen und die Kostentragungspflicht.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung zur Ermächtigung von Ärzten aus § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 der bisherigen Fassung wird nicht übernommen. Stattdessen sind nach dem neuen § 5 Absatz 2 nur noch materielle Kriterien vorgesehen. Je nach Personengruppe, die eine Eignungsuntersuchung erhält, sind unterschiedliche medizinische Fachkenntnisse erforderlich. Arbeitsmediziner und Betriebsmediziner verfügen regelmäßig über diese Fachkenntnisse. Aber auch andere Fachärzte können die Fachkenntnisse besitzen und sollen dann die Eignungsuntersuchungen durchführen können, beispielsweise bei den Fahr- und Steuertätigkeiten Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder Ärzte des Gesundheitsamtes. Dies entspricht auch den Anforderungen, die beispielsweise die Fahrerlaubnisverordnung stellt. Für Eignungsuntersuchungen bei Personen, die Taucherarbeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 durchführen, bedeutet dies dagegen, dass Fachkenntnisse

der Tauchmedizin erforderlich sind, vgl. auch § 23 Absatz 5 Satz 1 der Offshore-Bergverordnung für Taucher im Offshore-Bereich. Neben den medizinischen Fachkenntnissen sind wie bisher Kenntnisse der Arbeitsbedingungen erforderlich, wobei klargestellt wird, dass es um Kenntnisse im jeweils betroffenen Bergbau geht.

Satz 4 regelt, dass die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 bei Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben – abweichend von Satz 1 – auch von Ärzten durchgeführt werden kann, die nur die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen. Da es dabei um eine nachgehende Vorsorge nach Beendigung der Beschäftigung geht, erscheint eine Kenntnis der Arbeitsbedingungen nicht unbedingt erforderlich.

Eine zusätzliche behördliche Kontrolle der Ärzte mittels Ermächtigungsverfahren wie bisher wird nicht mehr für erforderlich gehalten, zumal Unternehmen bereits jetzt faktische Probleme haben, in bestimmten Regionen überhaupt entsprechend behördlich anerkannte Ärzte zu finden. Bereits anerkannte Ärzte können diese Anerkennung bis zum Ablauf ihrer Geltung allerdings weiterhin nutzen (siehe hierzu § 18 Absatz 2).

In Satz 5 wird klarstellend geregelt, dass der Unternehmer die Auswahl des Arztes unter Beachtung der Vorgaben der Sätze 1 bis 4 nach billigem Ermessen vorzunehmen hat. Dies entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 315 Absatz 1 BGB, siehe hierzu auch BAG 27. September 2012 – Az. 2 AZR 811/11, juris Rn. 22). Macht der Arbeitnehmer zum Beispiel vor oder während der Begutachtung begründete Bedenken etwa gegen die Fachkunde oder Unvoreingenommenheit des begutachtenden Arztes geltend, so kann es je nach den Umständen allein billigem Ermessen entsprechen, dass der Arbeitgeber einen anderen Arzt mit der Begutachtung beauftragt.

### **Zu Absatz 3**

§ 5 Absatz 3 Satz 1 bestimmt wie bisher § 3 Absatz 2 Satz 3, dass die vorgesehene Tätigkeit für Art und Umfang der Eignungsuntersuchungen maßgebend ist. Klarstellend ergänzt wird zudem, dass auch die dabei bestehenden Arbeitsbedingungen maßgebend sind, die bei denselben Tätigkeiten von Betrieb zu Betrieb variieren können.

Der Rahmen für Art und Umfang der Untersuchungen bei Eignungsuntersuchungen wird nach Absatz 3 Satz 2 wie bisher in der Anlage 3 geregelt. Es handelt sich dabei um einen Rahmen, aber keinen zwingenden in jedem Fall abzuarbeitenden Katalog. So regelt die Anlage 3 in 1.2 bzw. 2 ausdrücklich, dass in Abhängigkeit von der konkreten Tätigkeit und auch abhängig von der Anamnese und allgemeinen ärztlichen Untersuchung bzw. bei Nachuntersuchungen auch unter Berücksichtigung der Erstuntersuchung auf einzelne Untersuchungen, wie insbesondere Blutuntersuchungen verzichtet werden kann. Zudem wird entsprechend der ohnehin bestehenden berufsrechtlichen Verpflichtung der Ärzte klargestellt, dass auch der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse beachtet werden muss. Innerhalb der Vorgaben in Anlage 3 können entsprechend der bereits geübten Praxis bei der Bestimmung des Umfangs der Untersuchungen auch die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) berücksichtigt werden, soweit es solche für die jeweilige Tätigkeit gibt.

Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Regelungen zur Aufstellung eines Plans aus § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 der bisherigen Fassung mit redaktionellen Anpassungen, allerdings beschränkt auf die Eignungsuntersuchungen. Weiterhin sinnvoll ist die Aufstellung eines Plans, um hier Transparenz und eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen. Die Aufrechterhaltung der Regelung ermöglicht hier auch die Fortsetzung der bisherigen Praxis in einigen Ländern, wonach Pläne für bestimmte Bergbauzweige zwischen Unternehmen und zuständigen Behörden abgestimmt werden. Wie bisher ist allerdings keine Genehmigung, sondern nur die Anzeige der Pläne vorgesehen. Zudem wird entsprechend der bestehenden Praxis geregelt, dass die Pläne auch den davon Betroffenen zur Kenntnis zu bringen sind, wobei dem Unternehmer überlassen wird, in welcher Form dies erfolgt.

Im Hinblick auf die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 GesBergV, die jetzt auf die Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im Steinkohlenbergbau beschränkt wurde, ergibt sich Art und Inhalt der Untersuchungen bereits aus dem Untersuchungsanlass (Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben), so dass eine zusätzliche Detaillierung des Untersuchungsrahmens in der Anlage oder die zusätzliche Aufstellung eines Planes für diese Fälle nicht mehr erforderlich ist.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 übernimmt die Regelung zur ärztlichen Bescheinigung aus § 3 Absatz 2 Satz 6 der bisherigen Fassung mit redaktionellen Anpassungen.

#### **Zu § 6 (Mitteilung, Aufzeichnung, Aufbewahrung)**

§ 6 übernimmt in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 3 die Regelungen zur Verpflichtungen der Ärzte zur Mitteilung an die untersuchte Person, zur Aufzeichnung der Untersuchungen und zur Aufbewahrung der Unterlagen aus § 3 Absatz 3 und 4 der bisherigen Fassung mit redaktionellen und klarstellenden Anpassungen. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 klarstellend ergänzt wird zudem die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Ärzte vor Durchführung der Untersuchungen die zu untersuchende Person über die Inhalte, den Zweck und eventuelle Risiken der Untersuchung aufklären.

Da § 2 Absatz 5 der bisherigen Fassung nicht übernommen wurde, wird auch Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, der hierauf Bezug nimmt, nicht übernommen. Zudem wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wie in § 6 Absatz 3 ArbMedVV spezifiziert, dass sowohl das Ergebnis als auch die Befunde der Untersuchungen aufzuzeichnen und entsprechend nach Absatz 2 aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen der Ärzte über Eignungsuntersuchungen wird nach Absatz 2 an die allgemeine ärztliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren angepasst. Für eine abweichende Frist von 15 Jahren oder das Abstellen auf ein Lebensalter wie bisher sind keine Gründe ersichtlich. Bei Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben sowie für die nachgehende Vorsorge wegen Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im Steinkohlenbergbau nach § 4 Absatz 1 wird eine 40-jährige Aufbewahrungsfrist vorgesehen. Diese orientiert sich an der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 6.1 „Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen“ (Bekanntmachung des BMAS vom 02. Dezember 2013 - IIIb1-36628-1 – bekannt gemacht in: GMBI. Nr. 5, 24. Februar 2014, S. 90). Danach sollen bei Tätigkeiten, die zu Berufskrankheiten gemäß Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) führen und eine längere Latenzzeit haben können, die ärztlichen Unterlagen von arbeitsmedizinischer Vorsorge 40 Jahre aufbewahrt werden. Da die Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im untertägigen Bergbau zu Berufskrankheiten führen kann, wird die Frist für Unterlagen betreffend Untersuchungen bei diesen Tätigkeiten auf 40 Jahre verlängert. Auch die Fristen zur Aufbewahrung von Schichtennachweisen sowie von Aufzeichnungen nach Anlage 9, die bisher in § 9 Absatz 1 Satz 3 enthalten waren und künftig in § 12 Absatz 1 Satz 3 geregelt sind, werden entsprechend angepasst.

Die Aufbewahrung zum Zweck der gesundheitlichen Überwachung und der Verbesserung des Gesundheitsschutzes nach Absatz 2 wird entsprechend dem Zweck der jeweiligen Untersuchung auf die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 beschränkt.

#### **Zu Nummer 3 (Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)**

Die Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 wird dahingehend umformuliert, dass der 1. Unterabschnitt, d.h. der neue § 7, nun für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Bergrecht gilt.

Der neue § 7 ersetzt den bisherigen § 4. Das pauschale Umgangsverbot mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeitsschädigenden und giftigen Gefahrstoffen (sog. CMR-Stoffe) unter Tage sowie die Pflicht zur allgemeinen Zulassung für andere Gefahrstoffe werden aufgehoben und stattdessen das allgemeine Gefahrstoffrecht der GefStoffV sowie das darauf basierende technische Regelwerk zur Anwendung gebracht. Aufgrund der detaillierten und differenzierten gefahrstoffrechtlichen Regelungen, die zwischenzeitlich v.a. aufgrund neuer EU-Vorgaben seit Inkrafttreten der GesBergV 1991 erlassen wurden, ist eine Sonderregelung wie der bisherige § 4 GesBergV zum Umgang mit Gefahrstoffen nicht mehr erforderlich, um ein hohes Schutzniveau für den Gesundheitsschutz im Bergbau zu erreichen. Die derzeitige Regelung zum Umgangsverbot mit CMR-Stoffen führt vielmehr zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. So unterliegt der Umgang mit Gefahrstoffen in Untertage-Deponien, für den das allgemeine Gefahrstoffrecht ohne entsprechendes Umgangsverbot gilt, anderen Regeln als der Umgang im Versatzbergbau, für den ein striktes Umgangsverbot mit CMR-Stoffen gilt, obwohl es hierfür aus Sicht des Arbeitsschutzes keinen Grund gibt. Hier sollen künftig dieselben gefahrstoffrechtlichen Maßstäbe gelten.

Für die behördliche Kontrolle durch die Bergbehörden stehen neben dem Betriebsplanverfahren, das ohnehin die regelmäßige Vorlage von Betriebsplänen erfordert, auch die Instrumentarien des allgemeinen Gefahrstoffrechts zur Verfügung (siehe z. B. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers auf Verlangen der Behörde nach § 18 Absatz 2 und 3 GefStoffV). Diese genügen, um einen ausreichenden Schutz zu erhalten. Vor diesem Hintergrund kann künftig auch auf eine allgemeine Zulassung von Gefahrstoffen verzichtet und die Unternehmen und Behörden insoweit von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält eine klarstellende Regelung zur Anwendung der Vorschriften der GefStoffV und der ABergV. Dadurch, dass die Überschrift des Unterabschnitts geändert wurde und nun generell Tätigkeiten mit Gefahrstoffen betrifft, gilt § 7 Absatz 1 grundsätzlich sowohl für Tätigkeiten unter als auch über Tage. Neu ist die Anwendung der GefStoffV beim Umgang mit Gefahrstoffen allerdings nur für Tätigkeiten unter Tage.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird eine klarstellende Regelung betreffend die Substitutionsprüfung beim Versatzbergbau getroffen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 3 GefStoffV i. V. m. TRGS 600 (Ausgabe August 2008, GMBI. 2008 S. 970-989 Nr. 46/47 (v. 22.09.2008)) ist eine solche Substitutionsprüfung generell bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erforderlich. Bei Einhaltung der TRGS-Regeln ist nach § 7 Absatz 2 Satz 2 GefStoffV in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, wobei auch Abweichungen möglich sind. Die Regelungen gelten auch für Abfälle.

Weder die Vorschriften der GefStoffV noch der TRGS 600 sind jedoch speziell auf den Untertage- oder Versatzbergbau zugeschnitten. Hier wird daher in Absatz 2 zur Erleichterung des Vollzugs für den Versatzbergbau mit Abfällen eine klarstellende Regelung zur Art und Weise der Durchführung der Substitutionsprüfung getroffen. Darin wird klargestellt, dass im Versatzbergbau der Einsatz von weniger oder nicht gefährlichen Stoffen und Gemischen anstelle von Abfällen keine geeignete Substitutionsmöglichkeit nach § 7 Absatz 3 GefStoffV darstellt, wenn die Abfälle in der Folge an einem anderen Ort als Versatzmaterial verwertet oder mit einer vergleichbaren Gefährdung für Personen anderweitig verwertet oder stattdessen beseitigt werden müssten. In diesen Fällen würde es nämlich bei einer Substitution der Abfälle durch andere Stoffe oder Gemische lediglich zu einer Verlagerung der Gefährdung an einem anderen Arbeitsplatz in einem anderen Versatzbergwerk oder einem anderen Verwertungsbetrieb oder im Falle der Beseitigung in einer Untertagedeponie zu einer Verlagerung dorthin führen, was aus Arbeitsschutzgründen insgesamt keinen Gewinn bringen würde. Im Übrigen würde eine Substitution von

Abfällen durch andere Stoffe, die dazu führt, dass die Abfälle nicht im Versatzbergbau verwertet, sondern stattdessen beseitigt werden, dem abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung nach § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes widersprechen. Auch die TRGS 600 fordert in Nummer 1 Absatz 4, dass eine Substitution die Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz insgesamt verringert und gleichzeitig zu keiner Erhöhung anderer Gefährdungen am Arbeitsplatz und zu keiner erhöhten Beeinträchtigung anderer Schutzgüter führen darf. Die in Absatz 2 getroffene Regelung konkretisiert diese allgemeinen Maßstäbe für den Versatzbergbau.

Die Pflichten nach der GefStoffV zur Minimierung der Gefährdung sowie zur Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder Berücksichtigung von Beurteilungsmaßstäben einschließlich der Prüfung von Konditionierungsmöglichkeiten von Versatzstoffen bzw. Abfällen bleiben unberührt. Dies wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 8 Ermittlung der persönlichen Belastung durch fibrogene Grubenstäube)**

Die bisherige Regelung, wonach Staubgemische, die neben fibrogenen Grubenstäuben Anteile an anhydrit- oder zementhaltigen Baustoffen enthalten, wie fibrogene Grubenstäube zu bewerten sind, sofern nicht die Maximale Arbeitsplatz-Konzentration-Werte (MAK-Werte) einzelner Bestandteile kleiner als  $4 \text{ mg/m}^3$  sind, ist veraltet, da nach TRGS 900 (Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI. 2017 S. 368-370 [Nr. 20] v. 8.6.2017) anstelle des MAK-Wertes für Staub mittlerweile ein Arbeitsplatzgrenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  für die E-Fraktion (E-Staub) sowie von  $1,25 \text{ mg/m}^3$  für die A-Fraktion (A-Staub) gilt. Daher sollen künftig fibrogene Grubenstäube, die Anteile an anhydrit- oder zementhaltigen Baustoffen enthalten, nur dann insgesamt wie fibrogene Grubenstäube bewertet werden, wenn dadurch ein gleicher oder besserer Schutz gewährleistet ist als bei einer separaten Betrachtung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 9 Zulässige persönliche Staubbelastungswerte)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 unter Buchstabe a ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Nummerierung der Eignungsgruppen in Anlage 1.

Die Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 (bisher § 6 Absatz 2 Satz 1) unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist eine Folgeänderung aufgrund der Beschränkung der Eignungsuntersuchungen im Steinkohlenbergbau auf Tätigkeiten unter Tage sowie ausgewählte Tätigkeiten über Tage und der daraus folgenden Änderung in Anlage 1. Sofern es um Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau unter Tage geht, erfolgt die Eignungsuntersuchung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur auf Tauglichkeit unter Tage und nicht auf Tauglichkeit im Steinkohlenbergbau generell. Bei Personen, die aufgrund ihrer Staublungenveränderungen nicht mehr unter Tage eingesetzt werden, muss das Urteil des Arztes in den Fällen des § 9 Absatz 2 Satz 1 daher auf „Untauglichkeit für Tätigkeiten unter Tage“ lauten. Die Personen sind insofern dann unter Eignungsgruppe 4 einzuordnen, siehe entsprechende Änderung in Anlage 4. Eine Einordnung als „bedingt geeignet für den Steinkohlenbergbau insgesamt“ (Eignungsgruppe 2) wie bisher ist aufgrund der Beschränkung der Untersuchung auf die Tauglichkeit für Tätigkeiten unter Tage nicht mehr möglich. Eine solche Einordnung als untauglich für unter Tage schließt (wie bisher) eine Tauglichkeit für Tätigkeit über Tage nicht aus, sofern sie nicht ebenfalls zu einer Exposition gegenüber fibrogenen Stäuben führt.

Unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird der bisherige § 6 (jetzt § 9) Absatz 2 Satz 2 gestrichen, da die dort für Tätigkeiten über Tage genannte Feinstaubkonzentration von nicht mehr als  $2 \text{ mg/m}^3$  veraltet ist. Mittlerweile gelten für Feinstaub nach TRGS 900 strengere Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe oben), die bereits jetzt allgemein für Tätigkeiten im übrigen Bergbau über Tage gelten. Diese Grenzwerte sollen auch für Tätigkeiten über Tage in Steinkohle-Betrieben gelten, was bei Aufhebung der Sonderregelung in der GesBergV automatisch der Fall ist.

Bei der Änderung in dem neuen § 9 Absatz 2 Satz 2 (Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) handelt es sich um eine reine Folgeänderung aufgrund der neuen Begrifflichkeiten.

Der unter Buchstabe c neu hinzugefügte Absatz 4 dient der Angleichung an das allgemeine Gefahrstoffrecht für den Bereich des Steinkohlebergbaus, soweit hier auch nach dessen Auslaufen in 2018 noch Tätigkeiten zum Beispiel zur Grubenwasserhaltung erforderlich sind. Er erfolgt zugleich im Vorgriff auf die zeitnah zu erwartenden Änderungen der sogenannten Krebs-Richtlinie, die künftig auch EU-weite Vorgaben für Quarzfeinstaub enthalten soll. Dazu wird festgelegt, dass mit einer zweijährigen Übergangsfrist im Steinkohlebergbau ergänzend zum bisherigen dosisbasierten Schutzkonzept der GesBergV die Vorgaben der GefStoffV zu beachten sind, soweit sich hieraus ein höheres Schutzniveau ergibt. Soweit Personen (der Eignungsgruppe 4) die erlaubte Exposition an Quarzfeinstaub auf Grundlage des dosisbasierten Konzeptes der GesBergV bereits überschritten haben und daher nach dem bisherigen § 6 Absatz 2 (jetzt § 9 Absatz 2) nicht mehr unter Tage und über Tage nur mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen sie keinen fibrogenen Stäuben ausgesetzt sind, gewährleistet die GesBergV bereits einen ausreichenden, weil sogar stärkeren Schutz. Soweit das dosisbasierte Konzept dagegen zu einem geringeren Schutz führt, ist ergänzend die GefStoffV mit dem darauf basierenden, vom Ausschuss für Gefahrstoffe nach § 20 GefStoffV erarbeiteten technischen Regelwerk anzuwenden. Danach gilt mit Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ein Beurteilungsmaßstab von  $0,05 \text{ mg/m}^3$  für den alveolengängigen Anteil von Quarzfeinstaub, den das BMAS am 27. Juli 2016 bekannt gegeben hat. Bei Überschreitung des Grenzwertes müssen Maßnahmen zur Reduktion vorgenommen werden.

#### **Zu Nummer 6 (§ 10 Einstufung der Betriebspunkte)**

§ 10 Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 2 der bisherigen Fassung. Der Verweis auf die Übergangsvorschrift nach § 18 Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde allerdings gestrichen, da die Übergangsvorschrift aufgrund von Zeitablauf obsolet geworden ist. Zudem wird in Satz 2 entsprechend der bisherigen Praxis festgelegt, dass der Unternehmer der zuständigen Behörde unverzüglich die Messergebnisse sowie die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelastung anzuzeigen hat, wenn Staubkonzentrationen ab den für die Staubbelastungsstufe 3 zulässigen Werten gemessen werden.

#### **Zu Nummer 7 (§ 11 Staubmessungen)**

Der bisherige § 8 wird zu § 11 und dessen Absatz 5 aufgehoben. Die dort in Bezug genommenen Verordnungen, die nach § 176 Absatz 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes aufrechterhalten wurden, wurden mittlerweile aufgehoben, so dass die Regelung überflüssig geworden ist. Dass nur geeignete Geräte genutzt werden dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf daher keiner separaten Regelung mehr. Die übrigen Absätze des § 8 werden in den neuen § 11 übernommen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 12 Überwachung der staubexponierten Personen)**

Die Änderungen in § 12 (bisher § 9) unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b dienen der Anpassung an die geänderte Paragraphen-Nummerierung. Die Änderung der Aufbewahrungsfristen in Absatz 1 Satz 3 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) dient der Angleichung an die Fristen in § 6 Absatz 2.

#### **Zu Nummer 9 (§ 13 Begrenzung der Belastung durch fibrogene Grubenstäube)**

Die Änderungen in § 13 (bisher § 10) dienen der Anpassung an die geänderte Paragraphen-Nummerierung sowie an die Streichung des bisherigen § 8 Absatz 5.



#### **Zu Nummer 10 (Abschnitt 4)**

Die bisher im 4. Abschnitt der GesBergV enthaltenen Regelungen zum Schutz vor Lärm und mechanischen Schwingungen sowie für Bildschirmarbeitsplätze und die manuelle Handhabung von Lasten werden aufgehoben. Stattdessen sollen künftig die Regelungen des allgemeinen Arbeitsschutzrechts in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Lastenhandhabungsverordnung gelten.

Anstelle der Regelungen der §§ 11 und 12 in der bisherigen Fassung der GesBergV zum Schutz vor Lärm und mechanischen Schwingungen sollen künftig die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gelten (siehe unten Artikel 5 Absatz 5). Diese entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der GesBergV hierzu. Soweit die GesBergV bisher im Hinblick auf die Expositionsgrenzwerte bei Lärm im untertägigen Bergbau höhere Grenzwerte vorsieht, gibt es hierfür keine Rechtfertigung mehr, zumal in der Praxis ohnehin bereits die strengeren Grenzwerte der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung angewandt werden. Soweit die GesBergV derzeit noch weitere Abweichungen von den Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung enthält, wie insbesondere bei den Aufbewahrungsfristen (15 statt 30 Jahre), besteht auch hier kein Grund für deren Aufrechterhaltung.

Für Bildschirmarbeitsplätze soll anstelle des § 13 in der bisherigen Fassung künftig im Hinblick auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes die Arbeitsstättenverordnung (siehe unten Artikel 5 Absatz 1) sowie im Hinblick auf die arbeitsmedizinische Vorsorge die ArbMedVV gelten. Für Sonderregelungen in Bergbaubetrieben besteht aufgrund der mittlerweile bestehenden detaillierten allgemeinen Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze kein Bedarf mehr. Im Hinblick auf die Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze entsprechen die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung ohnehin im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben der GesBergV, wobei sie sehr viel detaillierter und damit praxisfreundlicher sind. Die ArbMedVV sieht nach ihrem Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 eine Angebotsvorsorge sowie – wie bisher auch die GesBergV - die Zurverfügungstellung von speziellen Sehhilfen bei Bedarf vor. Dies erscheint auch im Bergbau ausreichend. Die zwingende regelmäßige Untersuchung der Augen und des Sehvermögens bei allen Bildschirmarbeitsplätzen im Bergbau, wie nach der GesBergV bisher vorgeschrieben, gilt dagegen künftig nicht mehr.

Anstelle des § 14 in der bisherigen Fassung sollen künftig die Regelungen der Lastenhandhabungsverordnung gelten (siehe Artikel 5 Absatz 4 unten). Diese entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben der GesBergV, so dass sich hieraus für die Praxis keine wesentlichen Änderungen ergeben.

#### **Zu § 14 (Unterrichtung)**

Der neue § 14 übernimmt die Regelung des bisherigen § 15 Satz 1 mit redaktionellen Anpassungen. Die Pflicht zur Unterweisung bei Gefahrstoffen, die bisher in § 15 Satz 2 geregelt war, ergibt sich bereits aus § 14 Absatz 1 GefStoffV und allgemein aus § 6 Absatz 1 ABergV. Sie wird zur Vermeidung von Doppelungen daher nicht übernommen.

#### **Zu § 15 (Übertragung von Pflichten)**

Der neue § 15 regelt wie bisher § 16 die Übertragbarkeit von Pflichten durch den Unternehmer, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben. Künftig soll jedoch wie auch in § 62 BBergG eine Übertragung auf alle verantwortlichen Personen erfolgen können und nicht nur auf zur Leitung des Betriebes bestellte Personen.

Relevant ist diese Möglichkeit der Übertragung vor allem in Fällen, in denen eine Tätigkeit von Subunternehmen durchgeführt wird, die bezüglich der Tätigkeit, für die sie beauftragt wurden, als verantwortliche Personen bestellt werden. Dabei wird klargestellt, dass in

diesen Fällen insbesondere auch die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 auf die verantwortliche Person übertragen werden kann.

### **Zu § 16 (Behördliche Ausnahmen)**

Der neu eingefügte § 16 ermöglicht in Anlehnung an § 19 Absatz 1 GefStoffV die Erteilung von Ausnahmen von den gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen der Verordnung in Härtefällen und dient insofern der Flexibilisierung der Verordnung. Soweit sich die gefahrstoffrechtlichen Regelungen nach der GefStoffV und dem darauf basierenden Regelwerk richten, richtet sich die Ausnahmemöglichkeit allerdings direkt nach § 19 GefStoffV.

### **Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten)**

#### **Zu Absatz 1**

Der bisherige Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b wird zu Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 mit redaktionellen Anpassung und einer Anpassung der Verweise.

Die bisherige Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d wird nicht übernommen, da die entsprechenden Bezugsvorschriften aufgehoben werden.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird zu Absatz 1 Nummer 2 und 3 mit redaktionellen Anpassungen und einer Anpassung der Verweise.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird zu Absatz 1 Nummer 5 mit redaktionellen Anpassungen und einer Anpassung der Verweise.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird nicht übernommen, da die entsprechende Bezugsvorschrift aufgehoben wird.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1 mit redaktionellen Anpassungen.

Der bisherige Absatz 1 Nummer 2 betreffend den Umgang mit Gefahrstoffen oder den bisher in Anlage 5 aufgeführten Stoffen wird nicht übernommen, da insofern nun die GefStoffV mit den dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten gilt. Stattdessen wird unter Nummer 2 ein neuer Tatbestand betreffend die nachgehende Vorsorge eingefügt, um einen Gleichklang mit den Vorschriften zur Angebotsvorsorge in der ArbMedVV herzustellen.

Die erste Variante des bisherigen Absatz 1 Nummer 3 wird Absatz 2 Nummer 3 mit redaktionellen Anpassungen.

Die weiteren drei Fallgruppen des Absatzes 1 Nummer 3 werden zu Absatz 2 Nummer 4 mit redaktionellen Anpassungen sowie jeweils einer Anpassung der Verweise.

Die letzte Fallgruppe des bisherigen Absatzes 1 Nummer 3 (Verstoß gegen § 18 Absatz 3 Satz 2 oder 3 der bisherigen Fassung) wird nicht übernommen, da die entsprechende Bezugsvorschrift gestrichen wird.

Der bisherige Absatz 1 Nummer 4 wird zu Absatz 2 Nummer 5 mit redaktionellen Anpassungen sowie einer Anpassung der Verweise.

Die bisherigen Nummern 5 und 6 des Absatzes 1 werden nicht übernommen, da die entsprechenden Bezugsvorschriften aufgehoben werden.

## **Zu § 18 (Übergangsvorschriften)**

§ 18 enthält neue Übergangsvorschriften. Die bisherigen Vorschriften werden mangels Anwendungsbereich aufgehoben.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält eine neue Übergangsregelung für Bescheinigungen über Eignungsuntersuchungen, die nach der bisherigen GesBergV erteilt wurden. Um unnötige Doppeluntersuchungen zu vermeiden, sollen diese Bescheinigungen im Umfang der allgemeinen Geltungsdauer von Bescheinigungen (siehe zu den Fristen § 3) weiterverwendet werden können.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält eine neue Übergangsvorschrift für Ärzte, die nach bisherigem Recht eine behördliche Ermächtigung hatten. Da ihre Qualifikation durch die Behörde anerkannt wurde, sollen Ärzte, die über eine behördliche Ermächtigung verfügen, für die Geltungsdauer der behördlichen Ermächtigung auch weiterhin Eignungsuntersuchungen durchführen können.

### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 wird eine neue Regelung für allgemeine Zulassungen getroffen, die für den Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen Stoffen unter Tage vor Inkrafttreten der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in der bisher geltenden Fassung der Verordnung erteilt wurden. In diesen Fällen soll § 7 der Verordnung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gelten, es sei denn die allgemeine Zulassung läuft vorher ab. Dadurch wird den Unternehmen ausreichend Zeit für eine Anpassung an das neue Recht gegeben.

Die neuen Vorschriften zu fibrogenen Grubenstäuben sollen ohnehin erst mit Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist gelten, so dass hierfür keine zusätzliche Regelung in § 18 getroffen wird.

Die Vorschriften des bisherigen § 19 haben sich aufgrund von Zeitablauf erledigt und werden daher nicht übernommen.

## **Zu Nummer 11 (Anlagen 1 bis 4)**

### **Zu Anlage 1**

Die Anlage 1 wird unter Beibehaltung der grundsätzlichen Einteilung in vier Eignungsgruppen neu gefasst. Dabei wird die Begrifflichkeit der Eignungsgruppen an den Charakter der Untersuchungen als Eignungsuntersuchungen angepasst. Zudem wird die Eignungsgruppe 3 (befristet ungeeignet aufgrund befristeter gesundheitlicher Bedenken) nicht mehr auf Tätigkeiten in pneumokoniosegefährdeten Bereichen beschränkt, sondern allgemein gefasst, da auch bei anderen Tätigkeiten befristete Einschränkungen der Eignung denkbar sind.

Auch die Einteilung in Untergruppen für Staublungenveränderungen wird grundsätzlich aufrechterhalten, allerdings wird die Feststellung beschränkt auf Tätigkeiten unter Tage bzw. für die Untergruppe 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.2 (bisher 2.11 und 2.12) auf Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau. Die grundsätzliche Beibehaltung dieser Untergruppen ist für den Untertage-Bergbau weiterhin erforderlich, da die Regelungen zu fibrogenen Grubenstäuben in § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 (bisher § 6 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 2 Satz 2) hieran anknüpfen. Allerdings werden die Untergruppen, die bisher als „2.21 bis 2.25“ gekennzeichnet waren, in die Eignungsgruppe 4 eingruppiert (ungeeignet für Tätigkeiten unter Tage) und entsprechend in „4.1 bis 4.5“ umbenannt, da die Rechts-

folge in diesen Fällen nach § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 eine fehlende Eignung für Tätigkeiten unter Tage ist und daher eine Eingruppierung als „bedingt geeignet“ wie bisher unpassend wäre (siehe hierzu auch die Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 1).

Da die Regelungen zur Dosisbegrenzung bei fibrogenen Grubenstäuben nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist für den untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau aufgehoben werden (siehe Artikel 2), wird auch die entsprechende Feststellung der Untergruppen bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist für den Nichtsteinkohlenbergbau beschränkt. Die Eignungsgruppen 1.1. bis 1.3 haben bisher ohnehin nur im Steinkohlenbergbau eine Rechtsfolge nach sich gezogen und sollen daher künftig ausdrücklich nur für diesen Bereich festgestellt werden. Auch die Eignungsgruppen 2.1 und 2.2 (bisher 2.11 und 2.12) sind künftig nur für den Steinkohlenbergbau relevant, da sie nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (bisher § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) über den zulässigen persönlichen Staubbelastungswert bestimmen. Die bisherige Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2, die ebenfalls an die bisherige Eignungsgruppen 2.11 bis 2.12 angeknüpft hat, wurde dagegen gestrichen.

Zudem wird nun ausdrücklich geregelt, dass nur die Angabe zu den Eignungsgruppen 1, 2, 3 und 4 – ohne Angabe der Untergruppen – auf der Bescheinigung für den Unternehmer auszuweisen ist. Die Feststellung der Untergruppen 1.1 bis 1.3 und 2.1, 2.2 sowie 4.1 bis 4.5 dient dagegen nur zur Feststellung der Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 durch den Arzt. Aus Gründen des Datenschutzes sollen diese Angaben zu den Untergruppen nicht auf der Bescheinigung für den Unternehmer nach Anlage 4 aufgeführt werden. Auf der Bescheinigung nach Anlage 4 hat der Arzt – ohne Angabe der genauen Diagnose – lediglich die eventuellen Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 zu vermerken.

## **Zu Anlage 2**

Die Fristen für die Nachuntersuchungen in Anlage 2 wurden von der Struktur her an die Personengruppen, bei denen eine Eignungsuntersuchung nach § 2 erforderlich ist, angepasst. Dazu wurden neue Nummern für Personen, die Fahr- und Steuertätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und Arbeiten in großer Höhe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 durchführen, eingefügt und die bisherigen Nummern 1.4 und 1.5 zu Tagesanlagen nicht übernommen. Auch die Fristen für lärmexponierte Bereiche sowie für stationäre Bildschirmarbeitsplätze sowie für Gerätewarte wurden nicht übernommen, da für diese Arbeitsplätze künftig keine Eignungsuntersuchungen mehr vorgesehen sind.

Die Frist für Anlagen in Küstengewässern, die bisher unter Nummer 1.2 enthalten ist, ist seit August 2016 in § 16 der Offshore-Bergverordnung geregelt und wurde daher ebenfalls nicht übernommen.

Für den Untertagebergbau übernehmen die Nummern 1.1 und 1.2 die Fristen aus der bisherigen Anlage 2. Unter Nummer 1.3 wurden die Fristen aus § 12 Absatz 2 KlimaBergV eingefügt, soweit sie keine Unterscheidung nach dem Alter treffen. Eine Verkürzung der Fristen bei Personen bis 20 Jahre ist dagegen nicht mehr vorgesehen, da jüngere Menschen in der Regel in gesundheitlich besserem Zustand als ältere Menschen sind, so dass diese besonders kurze Frist nicht gerechtfertigt erscheint. Auch eine pauschale Verkürzung bei älteren Menschen (z. B. ab 50 Jahren) lässt sich vor dem Hintergrund des allgemeinen Verbotes der Altersdiskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) nicht rechtfertigen. Im Einzelfall ist ohnehin bei entsprechender Empfehlung des Arztes die Festlegung einer kürzeren Frist nach § 3 Absatz 2 Satz 2 möglich. Daher wurden sowohl die kürzeren Fristen für ältere Personen als auch die verkürzten Fristen für Personen, die jünger als 21 Jahre sind, die bisher in der Anlage 2 bzw. in § 12 Absatz 2 Nummer 2 KlimaBergV vorgesehen sind, nicht übernommen.

Im Hinblick auf besondere Vorbelastungen wurde lediglich die Jahres-Frist für Personen der Eignungsgruppe 4 einschließlich der Untergruppe 4.1 bis 4.5 übernommen. Die Untergruppen 2.21 bis 2.25 werden entsprechend der Änderung in Anlage 1 nun zur Untergruppe 4.1 bis 4.5 umbenannt. Da der Arbeitgeber aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben über die Feststellung der Untergruppen erhält, muss der Arzt die verkürzten Fristen in der Bescheinigung nach Anlage 4 ohne Angabe der Untergruppen 4.1 bis 4.5 vermerken; dies wird in einem separaten Satz am Ende der Anlage geregelt.

Die zweijährige Untersuchungsfrist für Personen der Eignungsgruppe 2.1 und 2.2 im Nichtsteinkohlenbergbau passt dagegen künftig systematisch nicht mehr, da sich der Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben mit Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist künftig anders als im bisherigen § 10 GesBergV nicht mehr an der Eignungsgruppe orientiert, sondern nach allgemeinem Gefahrstoffrecht richtet, das diese Eignungsgruppen nicht vorsieht.

Für Träger von Atemschutzgeräten sowie für Personen, die Fahr- und Steuertätigkeiten und Arbeiten mit Absturzgefahr durchführen, wird künftig eine allgemeine Frist von 3 Jahren unabhängig vom Alter vorgesehen. Kürzere Fristen können jedoch im Einzelfall bei Bedarf bei älteren Personen vom Arzt nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen werden. Für Träger von Atemschutzgeräten bei Betrieben unter Tage, insbesondere für solche in der Grubenwehr, sind allerdings die kürzeren Fristen für den untertägigen Bergbau maßgeblich.

Die Fristen für Taucherarbeiten entsprechen der bisherigen Frist nach Anlage 2 für Taucher und den Vorgaben nach § 23 Absatz 5 Satz 2 der Offshore-Bergverordnung.

Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung von Personen nach Unfällen und Krankheiten wird wie bisher bei Trägern von Atemschutzgeräten und Tauchern sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Sicherheit des Tauchers zusätzlich bei Taucheinsatzleitern, Taucherhelfern und Signalpersonen vorgesehen.

### **Zu Anlage 3**

Anlage 3 gibt den Untersuchungsrahmen für die Eignungsuntersuchungen (Erstuntersuchung und Nachuntersuchung) vor. Dabei wird die Anlage komplett neugefasst und an die Gruppen von Personen, die nach § 2 zu untersuchen sind, angepasst. Sie gilt zudem entsprechend des Verweises in § 16 Absatz 1 Satz 3 Offshore-Bergverordnung auch in Betrieben im Offshore-Bereich. Anders als bisher werden nicht nur die Untersuchungsmethoden, sondern auch die Zielrichtung der Untersuchungen für die einzelnen Personengruppen vorgegeben. Der Aufbau orientiert sich an der Systematik der Anlage 4 zur Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV). Der Inhalt orientiert sich an der Praxis zur bisherigen GesBergV, berücksichtigt dabei auch, soweit vorhabenden, die DGUV-Grundsätze, beschränkt sich dabei aber auf die wesentlichen Anforderungen. Die Anlage 3 ersetzt zugleich die Anlage 2 KlimaBergV. Die dort bisher enthaltenen Vorgaben werden auch durch die Vorgaben der Anlage 3 abgedeckt, so dass die bisherige Praxis bei Klima-Betrieben insoweit aufrechterhalten werden kann.

Die Vorgabe zu den Nachuntersuchungen unter Nummer 2 entspricht im Wesentlichen den Vorgabe hierzu aus der bisherigen Anlage 3, stellt allerdings klar, dass von dem Untersuchungsrahmen der Erstuntersuchung vor allem in Abhängigkeit vom Ergebnis der Erstuntersuchung abgewichen werden kann und insbesondere Blut- und Urinalysen nur dann erneut durchzuführen sind, wenn sich hierfür aus der Erstuntersuchung oder der Anamnese im Rahmen der Nachuntersuchung nach ärztlichem Urteil ein Bedarf ergibt.

Vorgaben für die nachgehende Vorsorge, wie bisher in Nummer 3 der Anlage 3 enthalten, erscheinen nicht mehr erforderlich, da sich diese Vorsorge nur noch auf die Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im Steinkohlenbergbau bezieht und insofern nun klar als Vorsorge ausgestaltet ist, die nur angeboten werden muss.

## **Zu Anlage 4**

Die Anlage 4 übernimmt im Wesentlichen die Anlage 4 aus der bisherigen GesBergV. Die Beispiele der Einsatzbeschränkungen unter Nummer 4 werden an den Charakter bzw. den neuen Umfang der Eignungsuntersuchungen angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Tätigkeiten unter Tage gegebenenfalls Beschränkungen nach § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 zu vermerken sind. Unter Nummer 6 wird klargestellt, dass die Bemerkungen sich insbesondere auf eventuell erforderliche kürzere Untersuchungsfristen beziehen sollen und bei Tätigkeiten im untertägigen Steinkohlenbergbau gegebenenfalls Angaben zu zulässigen Staubbelastungswerten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu machen sind.

## **Zu Nummer 12 (Aufhebung der Anlage 5)**

Da die allgemeine Zulassung für Stoffe nach der bisherigen Anlage 5 aufgehoben wird, ist auch die Anlage 5 entbehrlich und wird gestrichen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung)**

Artikel 2 dient der Angleichung an das allgemeine Gefahrstoffrecht und erfolgt zugleich im Vorgriff auf die zu erwartenden Änderungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50 – sogenannte Krebs-Richtlinie) im Untertagebergbau außerhalb des Steinkohlenbergbaus. Die Änderung soll erst mit zwei Jahren Übergangsfrist in Kraft treten, um den Unternehmen ausreichend Zeit für eine Anpassung zu geben. Auch der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Krebs-Richtlinie sieht eine zweijährige Umsetzungsfrist vor. Da mit einer Verabschiedung der Änderungen der Krebs-Richtlinie nicht vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu rechnen ist, würde damit auch die Umsetzungsfrist der Krebs-Richtlinie eingehalten.

## **Zu Nummer 1 (§ 13 Maßnahmen bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube)**

Nummer 1 dient der Angleichung an das allgemeine Gefahrstoffrecht und erfolgt zugleich im Vorgriff auf die zu erwartenden Änderungen der Krebs-Richtlinie und deren Umsetzung im Untertagebergbau außerhalb des Steinkohlenbergbaus. Die Vorgaben zu Quarzfeinstaub im allgemeinen Gefahrstoffrecht sind mittlerweile strenger als die bisherigen Vorgaben der GesBergV. Dasselbe gilt für die im Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der Krebs-Richtlinie enthaltenen Vorgaben zu Quarzfeinstaub. Diese Abweichungen vom allgemeinen Gefahrstoffrecht sind nicht mehr zu rechtfertigen. Daher soll hier künftig anstelle der bisherigen Regelung (bisher § 10 GesBergV) wie im Übertage-Bergbau das allgemeine Gefahrstoffrecht gelten. Bei Überschreitung des nach allgemeinem Gefahrstoffrecht derzeit anwendbaren Beurteilungsmaßstabs müssen Maßnahmen zur Reduktion vorgenommen werden. Ein automatisches sofortiges Beschäftigungsverbot bei Überschreiten des zulässigen Wertes wie bisher nach § 10 Absatz 2 GesBergV ergibt sich nach der GefStoffV dagegen nicht.

Ergänzend wird speziell für untertägige Betriebe in der GesBergV lediglich wie bisher geregelt, dass der Unternehmer zur Ermittlung von Art und Ausmaß der Belastung durch fibrogene Grubenstäube mindestens einmal jährlich Staubmessungen oder Probenahmen durchzuführen hat und Einzelheiten zum Zeitpunkt und der Durchführung hierzu in einem Plan festzulegen hat. Zudem sollen wie bisher Probenahmen und Messungen nur von Personen durchgeführt werden, die hierzu theoretisch und praktisch unterwiesen worden sind.

### **Zu Nummer 2 (§ 17 Ordnungswidrigkeiten)**

Bei den Änderungen des § 17 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 13.

### **Zu Nummer 3 (Anlage 1)**

Bei den Änderungen in Anlage 1 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des §13.

### **Zu Nummer 2 (Anlage 4)**

Bei der Änderung in Anlage handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des §13.

### **Zu Nummer 5 (Aufhebung der Anlage 10)**

Bei Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung. Da der neue § 13 nicht mehr auf die Staubgrenzwerte der Anlage 10 verweist, ist diese entbehrlich und wird aufgehoben.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 2 Räumliche Begrenzung)**

Da in der neuen Fassung der Verordnung durchgängig der Begriff des Einwirkungsbereichs verwendet wird, ist dessen gesonderte Erwähnung in der Überschrift eines einzelnen Paragraphen nicht mehr notwendig (Buchstabe a).

#### **Zu Absatz 2**

Die mit dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1962) durchgeführten Änderungen des § 120 BBergG sehen eine Anwendung der Bergschadenshaftung nicht nur für Senkungen, sondern auch für Hebungen vor. Demzufolge ist die EinwirkungsBergV an den entsprechenden Stellen anzupassen, so auch in Absatz 2 (Buchstabe b). Aus der Aufnahme des Begriffs Bodenhebungen in die EinwirkungsBergV ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Bestimmung des Einwirkungswinkels. Bodenhebungen weisen andere Eigenschaften als Bodensenkungen auf. Daher kann das Verfahren für die Bestimmung des Einwirkungswinkels nicht von Bodensenkungen auf das Verfahren für Bodenhebungen spiegelbildlich übertragen werden. Es ist stattdessen bei Bodenhebungen auf alternative Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, abzustellen. Dies wird durch die Vorgaben in § 2 Absatz 2 Nummer 2 gewährleistet.

#### **Zu Absatz 4**

Die Änderungen unter Buchstabe c dienen der Klarstellung, wie der gemäß § 2 Absatz 4 festzulegende Einwirkungsbereich technisch zu ermitteln ist. Hierbei ist der Verzicht auf Schenkel und Grenzwinkel als zwingendes Kriterium der räumlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs aufgrund der vorherigen Änderung der EinwirkungsBergV durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) künftig in einer Reihe von Fällen notwendig, da der bisher zwingende Bezug zu Schenkeln und Grenzwinkeln im Vollzug zu Problemen führt. Speziell im Bohrlochbergbau ist durch den hydrostatischen Druck, der über die Lagerstättenbegrenzung hinausreicht, keine eindeutige Winkeldefinition möglich. Deshalb wird nun geregelt, dass die Flächendefinition mit Hilfe des Nullrandes erfolgt. Das ist angemessen und entspricht weitgehend der Praxis. Des Weiteren gibt es bergbauliche Vorhaben, bei denen es verschiedene Grenzwinkel gibt. Die bisher verpflichtende Bestimmung des Einwirkungsbereichs anhand von Schenkeln und Grenzwinkeln führt hier also zu Rechtsunsicherheit. Für einige Bergbauzweige ist jedoch weiterhin

die Möglichkeit der Bezugnahme auf den Grenzwinkel erforderlich. Im Steinkohlebergbau erfolgt die Festlegung anhand von Grenzwinkeln, mit deren Hilfe der Nullrand bestimmt wird. Deshalb wird klargestellt, dass für die Festlegung des Einwirkungsbereichs mit Hilfe des Nullrandes dem Stand der Technik entsprechende Grenzwinkel herangezogen werden können, aber nicht müssen. Die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebung“ erfolgt analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2.

## **Zu Nummer 2 (§§ 3 bis 7)**

### **Zu § 3 (Andere Art der Festlegung des Einwirkungsbereichs)**

Die §§ 3 und 4 der Verordnung tauschen ihre Reihenfolge. An erster Stelle steht nun die Regelung für die andere Art der Festlegung des Einwirkungsbereichs, an zweiter Stelle die Regelung zur zeitlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs.

§ 3 (§ 4 der bisher geltenden EinwirkungsBergV, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962)) wird insgesamt neugefasst.

Die Neufassung der Überschrift von § 3 erfolgt, da der bisherige Text der Überschrift irreführend war. § 3 regelt nicht den Nachweis eines Einwirkungswinkels, also eines Winkels, wie er sich aus der Anlage zur Verordnung ergibt, sondern die Festlegung eines Einwirkungsbereichs gerade unabhängig von diesen Einwirkungswinkeln; er regelt also eine alternative Feststellungsmethode.

### **Zu Absatz 1**

§ 3 Absatz 1 regelt, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Einwirkungsbereich im Einzelfall zu ermitteln, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die bisherige Textfassung mit der Möglichkeit der Antragstellung und der möglichen Veranlassung der Behörde hat aus Sicht der zuständigen Behörden und Unternehmen nicht klar genug zum Ausdruck gebracht, wie genau und von wem ein Einwirkungsbereich festzulegen ist. Die Rechtsänderung soll klarstellen, dass der Unternehmer den Einwirkungsbereich zu ermitteln hat; dies ist angemessen, da es sich um eine Festlegung im Hinblick auf die zivilrechtliche Bergschadensvermutung handelt. Da im Fall des § 3 Einwirkungswinkel nach der Anlage dieser Verordnung nicht zur Verfügung stehen, ist es gerechtfertigt, dass die Behörde gemäß § 3 Absatz 3 nach der Anzeige durch den Unternehmer den Einwirkungsbereich prüft und bekannt gibt. Damit handelt sie durch Verwaltungsakt.

In Absatz 1 Nummer 3 entfällt anders als in der bisherigen Fassung der Bezug zum Grenzwinkel, den die bisherige Verordnung noch fälschlicherweise enthielt. Absatz 1 bezieht sich alleine auf eine von § 2 Absatz 1 abweichende Bestimmungsmethode eines Einwirkungsbereichs. Dort aber spielen Grenzwinkel keine Rolle. Sie finden alleine Beachtung bei der Bestimmung des Einwirkungsbereichs für öffentlich-rechtliche Zwecke gemäß § 2 Absatz 4.

Der in der bisher geltenden EinwirkungsBergV verwendete Begriff „Stand der Fachwissenschaft“ ist nicht rechtsicher definiert. Von der Intention her sah er die Anwendung des „Standes der Technik“ durch einen anerkannten Markscheider vor. Daher wird hier nun in Satz 2 der „Stand der Technik“ verwendet.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird das Wort „Tiefe“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt. Dies trägt der folgenden Einfügung des Worts „Bodenhebung“ Rechnung, da nun auch Hebungen bei Berechnungen zur Grenze des Einwirkungsbereichs berücksichtigt werden müssen. Die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebung“ erfolgt analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 2.



### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass es die Pflicht des Unternehmers ist, den ermittelten Einwirkungsbe-  
reich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese hat ihn im Weiteren zu prüfen und öf-  
fentlich und gegenüber dem Unternehmer bekanntzugeben. Damit wird klargestellt, dass  
die Behörde durch Verwaltungsakt handelt. Zudem wird die bisher vorgesehene Veröf-  
fentlichung im Bundesanzeiger durch die öffentliche Bekanntgabe ersetzt. Aufgrund der  
lokalen Auswirkungen von Bergbauaktivitäten ist dies zur Wahrung der Interessen poteni-  
tiell Betroffener Dritter angemessener als eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die  
öffentliche Bekanntgabe wird durch ortsübliche Bekanntgabe bewirkt, vgl. § 41 Absatz 4  
VwVfG.

### **Zu Absatz 4**

Der bisherigen § 4 Absatz 5, der die kostenfreie Veröffentlichung des Einwirkungsbe-  
reichs nach § 4 regelt, wird gestrichen. Dies ist aufgrund der Änderungen in § 3 Absatz 3  
zur öffentlichen Bekanntgabe und der Bekanntgabe gegenüber dem Unternehmer not-  
wendig.

Der bisherige § 4 Absatz 6 wird § 3 Absatz 4 und neu gefasst. Die Neufassung dient einer  
Klarstellung in Bezug auf die vorherige Änderung der EinwirkungsBergV in § 4 Absatz 6  
(alt) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962). Der bisher gülti-  
ge Text hätte missverständlich dahingehend ausgelegt werden können, dass den Erdbe-  
bendiensten der Länder und des Bundes eine unzulässige gemeinsame Kompetenz bei  
der Feststellung des Einwirkungsbereichs zugeschrieben worden wäre. Die neue Fassung  
korrigiert dies, indem sie eindeutig diese Pflicht der nach § 142 BBergG zuständigen Be-  
hörde des Landes zuweist. Die zuständige Behörde ermittelt von Amts wegen. Sie ist da-  
bei frei, wie sie sich die nötige Sachkenntnis besorgt. In der Regel wird sie zur Feststel-  
lung des Einwirkungsbereichs auf Kenntnisse der Erdbebendienste des Landes oder des  
Bundes zurückgreifen, je nachdem welche Stelle die nötigen Erkenntnisse besitzt. Die  
neue Regelung stellt klar, dass die zuständige Behörde jetzt auch ohne Hinzuziehung der  
Erdbebendienste der Länder und des Bundes einen Einwirkungsbereich festlegen kann,  
etwa dann, wenn sie diesen aus eigener Kenntnis bestimmen kann.

### **Zu § 4 (Zeitliche Begrenzung)**

Diese Norm enthält wie bisher § 3 Regelungen zur zeitlichen Begrenzung.

Da in der neuen Fassung der Verordnung durchgängig der Begriff des Einwirkungsbe-  
reichs verwendet wird, ist dessen gesonderte Erwähnung in der Überschrift nicht mehr  
notwendig.

### **Zu Absatz 1**

§ 4 Absatz 1 Satz 1 regelt den zeitlichen Beginn des Einwirkungsbereichs für die Fälle, in  
denen mit Messungen von Bodenbewegungen die Bestimmung des Einwirkungsbereichs  
vorgenommen wird. Durch die Änderung des Absatzes 1, wird nun klargestellt, dass dies  
die Fälle des § 2 Absatz 2 sind, aber auch die Fälle, bei denen keine Einwirkungswinkel  
nach der Anlage vorliegen, der Einwirkungsbereich also im Einzelfall gemäß § 3 Absatz 1  
in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und dessen Verweis auf § 2 Absatz 2 nach Feststellung  
einer Bodenbewegung von 10 Zentimetern bestimmt wird. Das werden in der Praxis die  
allermeisten Fälle sein.

Satz 2 regelt wie bisher die Fälle, in denen keine messtechnische Feststellung der Bo-  
denbewegung getroffen wurde. Der Gesetzgeber hat in § 120 BBergG geregelt, dass jede  
bergbauliche Tätigkeit und deshalb auch eine Aufsuchung zur Bergschadensvermutung  
führen kann. Deshalb muss auch die EinwirkungsBergV diesen Fall einschließen. In der  
Vergangenheit wurde von den Markscheidern „Gewinnung“ so ausgelegt, dass darunter

auch Aufsuchungstätigkeiten gefasst wurden, wenn dabei Bodenschätze gefördert werden. Diese bisher gängige Praxis im Vollzug wird nun auch durch den Wortlaut der Verordnung klar geregelt. Dies erfolgt durch die Formulierung „Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt“. § 4 Absatz 1 und 2 BBergG schließt mit seiner Definition von Aufsuchung und Gewinnung nicht aus, dass der Fall einer Gewinnung im Rahmen einer Aufsuchung erfolgen kann.

In Satz 3 werden die Wörter „oder Bodenhebung“ analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2 eingefügt. Die Änderungen beim Wort „messtechnisch“ dienen der Anpassung an die gültige Rechtschreibung.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 trifft eine Regelung für den zeitlichen Beginn im Fall von Erschütterungen, die bisher fehlte.

Absatz 2 Satz 2 legt die zeitliche Geltung eines Einwirkungsbereichs fest, der anhand des Nullrands bestimmt wird. Das sind die Fälle des § 5, wenn der Einwirkungsbereich für besondere Anlagen bestimmt wird. Mit dem Verweis auf § 5 statt wie bisher auf § 4 Absatz 4 wird der falsche Verweis aus der vorherigen Änderung der EinwirkungsBergV durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) korrigiert. Die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebungen“ in Satz 2 erfolgt analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2. Die Verordnung spricht nun durchgängig von Einwirkungsbereich; bisher verwendet sie zum Teil auch den Begriff Bereich; das führt im Vollzug immer wieder zu Fragen. In der gesamten Verordnung geht es aber um denselben Begriff; immer ist der Bereich gemeint, in den eine bergbauliche Tätigkeit einwirkt, unabhängig davon wie und zu welchem Zweck der Einwirkungsbereich bestimmt wird.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, wann ein gemäß § 6 erneut ermittelter Einwirkungsbereich gilt. Hier ist es gerechtfertigt, dass der zeitliche Beginn dieses Einwirkungsbereichs mit der Bekanntgabe einsetzt, da hier der Überprüfung der Ermittlung des Einwirkungsbereichs durch die Behörde besonderes Gewicht zukommt.

### **Zu § 5 (Erweiterter Einwirkungsbereich für besondere Anlagen und Einrichtungen)**

Die Änderungen in der Überschrift sollen den Regelungsgehalt der Vorschrift klarer zum Ausdruck bringen. In § 5 wird die Festlegung eines Einwirkungsbereichs geregelt, wenn eine Bodenbewegung von weniger als 10 Zentimetern vorliegt und dadurch einzelne Anlagen oder Einrichtungen beeinträchtigt werden. Der so festgelegte Einwirkungsbereich ist daher ein „erweiterter“ Bereich im Vergleich zu einem Einwirkungsbereich, der anhand einer Bodenbewegung von 10 Zentimetern bestimmt wird.

Die Ergänzung der Verweise in § 5 Satz 1 auf § 2 Absatz 1 bis 3 bzw. § 3 Absatz 1 bis 3 regelt, dass der hier festgelegte Einwirkungsbereich ein erweiterter Bereich im Vergleich zu einem Einwirkungsbereich ist, der anhand einer Bodenbewegung von 10 Zentimetern bestimmt wird.

Zudem erfolgt in § 5 Satz 1 die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebungen“ analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2.

Das Ersetzen des Begriffs „Grenzwinkel“ in § 5 Satz 2 durch die Formulierung „des Nullrandes der Bodensenkung oder Bodenhebung“ dienen der Klarstellung, wie der festzulegende Einwirkungsbereich technisch zu ermitteln ist. Hierbei ist der Verzicht auf den Grenzwinkel als Kriterium der räumlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs aus denselben Gründen wie bei § 2 Absatz 4 notwendig. Zudem wird analog der Änderungen in § 2 Absatz 4 „Bodenhebungen“ ergänzt.

## **Zu § 6 (Erneute Ermittlung des Einwirkungsbereichs)**

Diese Norm war bisher in § 4 Absatz 2 enthalten. Diese Regelung bezieht sich auf verschiedene Arten von Einwirkungsbereichen; sie ermöglicht allerdings nicht nur die Korrektur eines nach § 4 Absatz 1 der bisherigen Fassung festgelegten Einwirkungsbereichs, sondern auch die Korrektur für weitere Varianten. Deshalb wird sie in einem eigenen neuen Paragraphen geregelt. Im Einleitungssatz wird ein redaktioneller Fehler beseitigt. Es muss heißen, dass „Tatsachen eine Annahme rechtfertigen“ und nicht umgekehrt. Im übrigen (Nummern 1 bis 3) wird die Regelung neu gefasst.

Nummer 1 betrifft die Korrektur eines Einwirkungsbereichs im Einzelfall und entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1. Auch bei der erneuten Festlegung gilt das Verfahren, dass der Unternehmer den Einwirkungsbereich ermittelt, die Behörde ihn überprüft und bekannt gibt.

Nummer 2 betrifft den Fall von Erschütterungen (§ 3 Absatz 4). Hier korrigiert die Behörde die Festlegung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die ursprüngliche Festlegung fehlerhaft war. Ohne eine solche Regelung wäre eine Korrektur nur nach dem Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts möglich (vgl. §§ 49, 51 VwVfG).

Nummer 3 regelt den Fall des Einwirkungsbereichs bei besonderen Anlagen. Auch hier ist eine Korrekturmöglichkeit nötig; diese richtet sich nach den Anforderungen des § 5.

Für die Fälle, dass ein Einwirkungsbereich nach Einwirkungswinkeln gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 festgelegt wird, bedarf es dagegen keiner ausdrücklichen Korrekturvorschrift in der EinwirkungsBergV. Denn wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einwirkungswinkel nicht zu einem korrekten Einwirkungsbereich führen, gilt die Regel des § 3 Absatz 1, der genau für diese Fälle die Festlegung im Einzelfall vorschreibt.

Für einen Einwirkungsbereich für die Zwecke des Betriebsplans oder der Bergaufsicht gemäß § 2 Absatz 4 bedarf es ebenfalls keiner Korrekturvorschrift. Wenn ein solcher Einwirkungsbereich von dem tatsächlichen abweicht, kann die Behörde vom Unternehmer im Rahmen des Betriebsplanverfahrens nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBergG die Vorlage eines neuen, korrigierten Einwirkungsbereichs verlangen.

## **Zu § 7 (Zeichnerische Darstellungen zum Betriebsplan)**

§ 7 war als bisheriger § 6 in seiner Form seit 1982 unverändert. Grund für die Regelung im bisherigen § 6 Nummer 1 war, dass bei Einwirkungsbereichen, die anhand von Einwirkungswinkeln festgestellt wurden, zeichnerische Darstellungen nicht per se vom Unternehmer erstellt wurden, da der Einwirkungsbereich anhand der Winkel ohne Weiteres zu bestimmen war. Deshalb sollte die Behörde eine Handhabe haben, um diese Darstellungen für den Betriebsplan zu erhalten. Die Pflicht zur zeichnerischen Darstellung bezog sich also immer auf § 2 Absatz 1. Dies wird nun mit dem Bezug auf § 2 Absatz 1 klargestellt.

Die EinwirkungsBergV regelt in ihrer bisherigen Fassung in § 6 Nummer 2, dass der Unternehmer zeichnerische Darstellungen in den Fällen des § 5 beizufügen hat. Damit bezieht sich die Vorschrift erkennbar auf § 5 Absatz 1 Satz 2 der Fassung von 1982, der den Einwirkungsbereich für die Zwecke des Betriebsplans regelte. Diese Pflicht, dem Betriebsplan zeichnerische Darstellungen beizufügen, folgt dem Bedürfnis der Bergämter, eine zusammenhängende Darstellung des Einwirkungsbereichs für die Zwecke der Bergaufsicht und das Betriebsplanverfahren zu haben. Diese Pflicht stellt für die Unternehmen keine unbillige Pflicht dar, da sie im Rahmen der Erstellung des Betriebsplans die entsprechenden Darstellungen ohnehin vornehmen müssen. 2016 wurde § 5 verändert; die Regelung zum Einwirkungsbereich für die Zwecke des Betriebsplans wurde statt in § 5 Absatz 1 Satz 2 in einem neuen § 2 Absatz 4 geregelt. In § 6 Nummer 2 erfolgte aber 2016 keine Anpassung an die neue Regelungssystematik. Deshalb ist der Verweis auf § 5

in § 6 Nummer 2 der bisher geltenden Fassung falsch. Die Regelung wird deshalb aufgehoben. Stattdessen wird nun klarstellend auf § 2 Absatz 4 in der jetzt novellierten Fassung Bezug genommen. Die Bergämter können im Übrigen vom Unternehmer im Rahmen des § 55 BBergG verlangen, dass er dem Betriebsplan auch zeichnerische Darstellungen von Einwirkungsbereichen beifügt, auch wenn dies in der EinwirkungsBergV nicht ausdrücklich geregelt ist.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1 Sachliche und räumliche Anwendung)**

Durch die Ergänzung des § 1 wird der Anwendungsbereich der ABergV auf unterirdische, zur behälterlosen Speicherung geeignete Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Stoffe nach § 126 Absatz 3 BBergG ausgedehnt, soweit die Regelungen der ABergV die Sicherheit und den Gesundheitsschutz regeln und insofern inhaltlich für diese Anlagen passen. Die Regelungen der ABergV sind hier sachnäher als die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Regeln.

##### **Zu Nummer 2 (§ 2 Allgemeine Pflichten)**

Der neu in § 2 Absatz 1 ABergV eingefügte Satz dient der Klarstellung, dass der Unternehmer neben den Vorgaben der ABergV insbesondere auch die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und der Lastenhandhabungsverordnung sowie im Hinblick auf Bildschirmarbeitsplätze die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und, soweit die GesBergV keine abweichenden Vorschriften enthält, die Vorgaben der GefStoffV zu beachten hat.

##### **Zu Nummer 3 (§ 18 Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen)**

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur. Die Verordnung, die das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung regelt, heißt richtigerweise „Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt“.

##### **Zu Nummer 4 (§ 20 Präventivmedizinische Überwachung, ärztliche Untersuchungen)**

Nummer 4 ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Gliederung der GesBergV und dient der Anpassung der Verweise.

##### **Zu Nummer 5 (§ 22c Absatz 4 Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser)**

Bei der Änderung in § 22c Absatz 4 ABergV handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes, der durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. August 2016 eingefügt wurde und am 11. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Durch die Änderung wird die Übergangsvorschrift in § 22c Absatz 4 ABergV, die durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen eingefügt wurde, an die neu gefasste Regelung in § 104a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst, um einen Gleichklang der Vorschriften zu erreichen. Der § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes war im parlamentarischen Verfahren durch die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (siehe Nummer 1 Buchstabe e der BT-Drs. 18/8916) zu Artikel 1 nochmals geändert worden. Eine Anpassung des § 22c Absatz 4 ABergV an diese Änderungen war aus rechtförmlichen Gründen im ursprünglichen Ordnungsverfahren nicht möglich gewesen und wird daher jetzt nachgeholt.

## **Zu Artikel 5 (Änderung weiterer Verordnungen)**

Artikel 5 dient der Änderung weiterer bergrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Verordnung. Dabei handelt es sich zum Teil um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der GesBergV (siehe Absätze 1 bis 5) sowie um davon unabhängige kleinere Korrekturen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (Absätze 6 und 7).

### **Zu Absatz 1 (Änderung der Arbeitsstättenverordnung)**

Mit der Neufassung des § 1 Absatz 5 der Arbeitsstättenverordnung wird die Geltung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an Bildschirmarbeitsplätze auch auf Betriebe erstreckt, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Dies ist erforderlich, da § 13 GesBergV in der bisher geltenden Fassung aufgehoben wird, so dass das Bergrecht keine speziellen Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze mehr enthält.

### **Zu Absatz 2 (Änderung der Klima-Bergverordnung)**

Die Inhalte des § 12 sowie der Anlagen 2 und 3 der KlimaBergV wurden in die GesBergV integriert und werden daher aufgehoben. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in der GesBergV.

### **Zu Absatz 3 (Änderung der Offshore-Bergverordnung)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Paragraphen-Gliederung und -Nummerierung in der GesBergV. Zugleich wird damit sichergestellt, dass auch die inhaltlichen Änderungen der GesBergV bei der Durchführung von Eignungsuntersuchungen im Anwendungsbereich der Offshore-Bergverordnung gelten.

### **Zu Absatz 4 (Änderung der Lastenhandhabungsverordnung)**

Mit der Änderung wird die Geltung der Lastenhandhabungsverordnung auf Betriebe erstreckt, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Dies ist erforderlich, da die bisherige bergrechtliche Sonderregelung des § 14 GesBergV in der bisher geltenden Fassung aufgehoben wird.

### **Zu Absatz 5 (Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)**

Mit der Änderung wird die Geltung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung auf Betriebe erstreckt, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Dies ist erforderlich, da die bisherigen bergrechtlichen Sonderregelungen in den §§ 11 und 12 GesBergV in der bisher geltenden Fassung aufgehoben werden.

### **Zu Absatz 6 (Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung)**

#### **Zu Nummer 1**

§ 5 Absatz 2 Satz 4 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) (OStrV) wird im Sinne des tatsächlich Gewollten geändert. Damit wird klargestellt, dass der Arbeitgeber weiterhin die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, der Durchführung der Schutzmaßnahmen und der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat. Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber bei diesen Aufgaben. Unabhängig von den Vorgaben der Verordnung kann der Arbeitgeber im Rahmen der Bestellung dem Laserschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben Befugnisse übertragen.

#### **Zu Nummer 2**

Bei der Änderung von § 9 OStrV handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015.

### **Zu Absatz 7 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 dient der Berichtigung von fehlerhaften Verweisen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Änderung unter Nummer 2 dient der Beseitigung eines nicht eindeutigen Verweises.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 dient der Berichtigung von fehlerhaften Verweisen.

#### **Zu Nummer 4**

Bei Nummer 4 Buchstabe a (Doppelbuchstabe aa) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 zur Klarstellung des Gewollten. Mit einer Zusatzeinrichtung alleine kann das Heben von Beschäftigten nicht erfolgen. Das Arbeitsmittel muss vielmehr über die notwendigen Zusatzeinrichtungen verfügen.

Nummer 4 Buchstabe a (Doppelbuchstabe bb) dient der Fehlerberichtigung. Der zu beherrschende Sachverhalt findet sich in § 14 Absatz 3 Satz 2.

Nummer 4 Buchstabe b dient der Ergänzung der Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 2 Nummer 8. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 sind neben der Errichtung und dem Betrieb auch Änderungen der dort genannten Anlagen erlaubnisbedürftig. Ohne eine erforderliche Erlaubnis durchgeführte Änderungen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, sollen ebenfalls bußgeldbewehrt sein.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 dient der Klarstellung des Gewollten. Mit einer Zusatzeinrichtung alleine kann das Heben von Beschäftigten nicht erfolgen. Das Arbeitsmittel muss über die notwendigen Zusatzeinrichtungen verfügen.

### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.